

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 80202 - 1085/52 III

Bonn, den 4. Juni 1952

An den
Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung
Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Zuständig ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 79. Sitzung am 29. Februar 1952 Stellung genommen und die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorgeschlagen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ergibt sich aus Anlage 3.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT Geschützter Personenkreis

§ 1

Schwerbeschädigte

(1) Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die

- a) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) oder
- b) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen oder
- c) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder durch einen Dienstunfall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften oder
- d) infolge mehrerer dieser Schädigungen

nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

(2) Als Schwerbeschädigte gelten auch, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 geschützt sind,

- a) Personen, die das Augenlicht verloren haben oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können,

- b) Personen, die von Geburt an taub oder bis zum 8. Lebensjahre ertaubt sind und die Umgangssprache nicht auf natürlichem Wege erlernt haben,
- c) Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines, solange sie im Steinkohlen- oder im Erzbergbau beschäftigt sind.

(3) Als Schwerbeschädigte gelten ferner im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin wohnende Nichtdeutsche, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes Versorgungsansprüche oder infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung Leistungsansprüche haben und in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um mindestens 50 v. H. gemindert sind.

(4) Die Bundesregierung kann bestimmen, daß über den in Absatz 3 genannten Personenkreis hinaus Nichtdeutschen der Schutz dieses Gesetzes zuteil wird.

§ 2

Gleichgestellte

(1) Nicht bereits nach § 1 geschützte Personen, die

- a) nicht nur vorübergehend um mehr als 70 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert oder
- b) Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen sind,

sollen den Schwerbeschädigten auf Antrag gleichgestellt werden, wenn sie sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht verschaffen oder erhalten können und die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 1) dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Andere Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H., sowie Personen, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht nur vorübergehend um weniger als 50 v. H., aber wenigstens 30 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, können auf Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden.

(3) Die Gleichstellung erfolgt durch das Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle und gilt für den Bereich des Landesarbeitsamts. Sie kann mit der Maßgabe erfolgen, daß die Beschäftigung von Personen nach Absatz 1 und 2 auf je einen halben Pflichtplatz angerechnet wird. Die Gleichstellung soll auf bestimmte Betriebe oder Arbeitsplätze beschränkt werden. Sie kann widerrufen werden; der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt.

ZWEITER ABSCHNITT

Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 3

Umfang der Beschäftigungspflicht

(1) Alle Arbeitgeber, die über wenigstens 10 Arbeitsplätze verfügen, müssen wenigstens einen Schwerbeschädigten beschäftigen. Unberührt von Satz 1 müssen von den Arbeitgebern, die über mehr als 10 Arbeitsplätze verfügen,

- a) die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auf wenigstens 10 v. H.,
- b) die privaten Banken, Versicherungen und Bausparkassen auf wenigstens 10 v. H.,
- c) die öffentlichen und privaten Betriebe, die nicht unter Buchstabe b) fallen, auf wenigstens 6 v. H.

der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Verwaltungen oder Wirtschaftszweige oder Betriebsarten den Pflichtsatz nach Absatz 1 Buchstabe a und b auf höchstens 12 v. H. und den Pflichtsatz nach Buchstabe c

auf höchstens 8 v. H. erhöhen oder diese Pflichtsätze bis auf 4 v. H. herabsetzen. Sie soll vorher den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hören.

(3) Die Landesregierung kann Verpflichtungen, die über die Absätze 1 und 2 hinausgehen und die das Land selbst übernimmt, auch anderen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auferlegen.

(4) Das Landesarbeitsamt kann, nachdem es den Arbeitgeber und den Betriebsrat gehört hat, im Einzelfall im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle und der Gewerbe- oder Bergaufsicht festsetzen, daß ein privater Arbeitgeber eine über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen hat, wenn dies nach der Zahl der unterzubringenden Schwerbeschädigten notwendig ist und dem Arbeitgeber nach der Art der Arbeitsplätze, über die er verfügt, die Beschäftigung einer über die Absätze 1 und 2 hinausgehenden Zahl Schwerbeschädigter zugemutet werden kann; die Zahl darf im Einzelfall das Doppelte der nach den Absätzen 1 und 2 zu beschäftigenden Zahl Schwerbeschädigter nicht übersteigen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann für einen privaten Arbeitgeber, der über weniger als zehn, aber mehr als fünf Arbeitsplätze verfügt, festgesetzt werden, daß er wenigstens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen hat.

(5) Öffentliche Betriebe können im Einzelfall auf Vorschlag des Landesarbeitsamts durch ihre Dienstaufsichtsbehörde oder die oberste Landes- und Bundesbehörde angehalten werden, eine größere Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen, als nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschrieben ist.

§ 4

Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbeschädigter

(1) Unter den Schwerbeschädigten, die von den Arbeitgebern nach § 3 zu beschäftigen sind, müssen sich im angemessenen Umfange

- a) Kriegsblinde und sonstige Empfänger von Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) oder Empfänger von Pflegegeld nach der gesetzlichen Unfallversicherung, sowie Blinde im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a,

- b) schwerbeschädigte Hirnverletzte oder
- c) sonstige Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 v. H.

befinden. Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle und im Benehmen mit der Gewerbe- oder Bergaufsicht bei privaten Arbeitgebern die Arbeitsplätze bestimmen, auf denen Schwerbeschädigte nach Buchst. a bis c beschäftigt werden müssen.

(2) Bei öffentlichen Betrieben soll auf Vorschlag des Landesarbeitsamts die Dienstaufsichtsbehörde oder die oberste Landes- oder Bundesbehörde die Arbeitsplätze bestimmen, auf denen Schwerbeschädigte nach Abs. 1 Buchst. a bis c beschäftigt werden müssen.

(3) Das Landesarbeitsamt kann im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle zulassen, daß die Beschäftigung Schwerbeschädigter, deren Unterbringung auf besondere Schwierigkeiten stößt, insbesondere Schwerbeschädigter nach Abs. 1 Buchst. a bis c, auf je zwei Pflichtplätze (§ 3) angerechnet wird.

(4) Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. und schwerbeschädigte Hirnverletzte sind auf einen Pflichtplatz auch dann anzurechnen, wenn sie weniger als 48, aber mindestens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Das Arbeitsamt kann im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Anrechnung sonstiger Schwerbeschädigter, die weniger als 48, aber wenigstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden, auf einen Pflichtplatz zulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen der gesundheitlichen Schädigung des Schwerbeschädigten notwendig erscheint.

§ 5

Arbeitsplätze

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, sowie auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen gelten auch für Schwerbeschädigte, sind aber so zu gestalten, daß sie die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter erleichtern.

(2) Als Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes gelten, soweit in der Hauptsache für denselben Betrieb Heimarbeit verrichtet

wird, die Beschäftigungsverhältnisse der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden und derjenigen Gleichgestellten, die nicht mehr als 9 Arbeitnehmer beschäftigen. Als Arbeitsplätze des Auftraggebers gelten auch die Arbeitsverhältnisse der bei Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, beschäftigten Arbeitnehmer (fremde Hilfskräfte). Ist das regelmäßige Arbeitsentgelt eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten nach Abzug der Arbeitsverdienste der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer (fremde Hilfskräfte) wenigstens doppelt so hoch wie der regelmäßige Arbeitsverdienst eines vergleichbaren Betriebsarbeiters, so können der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten mehrere Arbeitsplätze zugrundegelegt werden.

(3) Als Arbeitsplätze zählen nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden

- a) Lehr- und Anlernlinge, Beamtenanwärter sowie Personen, die im Betrieb nur vorübergehend im Verlauf ihrer Ausbildung beschäftigt werden und nicht zur geregelten Arbeitsleistung verpflichtet sind,
- b) in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
- c) in Betrieben einer Personengesamtheit die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen,
- d) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern mehr durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt wird,
- e) Personen, deren Beschäftigung mehr zu ihrer Erholung, Wiedereingewöhnung, sittlicher Besserung oder Erziehung erfolgt,
- f) Personen, die als Wiedergutmachtungsberechtigte im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachtung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 291) eingestellt werden oder seit dem 1. April 1951 eingestellt worden sind.

§ 6

Berechnung der Pflichtzahl

(1) Bei Berechnung der Arbeitsplätze nach § 3 Absätze 1 bis 3 sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr werden aufgerundet.

(2) Zur Feststellung der Zahl der Arbeitsplätze werden mehrere zusammenhängende Betriebe, die ein Arbeitgeber im Bezirk desselben Landesarbeitsamts oder in mehreren Landesarbeitsamtsbezirken hat, zusammengerechnet. Das Nähere regeln hinsichtlich der Betriebe des Bundes der zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, hinsichtlich der Betriebe der Länder die Landesregierungen, hinsichtlich der Betriebe anderer Körperschaften sowie der Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts deren Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk der Sitz des Unternehmens liegt, und hinsichtlich der privaten Betriebe das Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk der Sitz des Unternehmens liegt.

(3) Schwerbeschädigte, die auf Stellen nach § 5 Abs. 3 Buchstaben b bis c beschäftigt sind, werden auf die Pflichtzahl (§ 3) nicht angerechnet.

(4) Unbeschadet der Vorschriften nach § 36 Buchst. c kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle im Einzelfall zulassen, daß Arbeitsplätze, die nach der Art der zu leistenden Arbeit nach bestehenden Vorschriften oder auf Grund von Anordnungen der Gewerbe- oder Bergaufsicht nicht mit Schwerbeschädigten besetzt werden können, bei der Zählung der Arbeitsplätze ganz oder teilweise nicht mitzuzählen sind.

§ 7

Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen

(1) Das Landesarbeitsamt kann im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten

- a) eine Kleinsiedlung oder ein Eigenheim überlassen,
- b) eine geeignete Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums, in der Form des Dauerwohnrechts oder in son-

stiger Weise zu angemessenen Bedingungen überlassen, sofern die Wohnungsbeschaffung Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Schwerbeschädigten bildet,

- c) sonstige, der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte dienende angemessene Leistungen gewähren.

(2) Das Landesarbeitsamt kann im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht ganz oder teilweise dadurch genügen, daß sie einem anderen Arbeitgeber die Beschäftigung Schwerbeschädigter über die für diesen Arbeitgeber nach § 3 maßgebliche Pflichtzahl hinaus ermöglichen.

§ 8

Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer

(1) Im öffentlichen Dienst sind

- a) erwerbsfähige Witwen mit Anspruch auf Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) erwerbsfähige Ehefrauen von Verscholtenen (§ 52 des Bundesversorgungsgesetzes) und von Kriegsgefangenen (Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 BGBl. S. 204), die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) erwerbsfähige Witwen von Deutschen, die an den Folgen ihrer gesundheitlichen Schädigung nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c verstorben sind,
- d) erwerbsfähige Ehefrauen arbeitsunfähiger Schwerbeschädigter im Sinne des § 1

vor anderen Bewerberinnen bei Vorliegen entsprechender fachlicher Voraussetzungen bevorzugt einzustellen.

(2) Private Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Zahl Schwerbeschädigter (§ 3) nicht beschäftigen können, jedoch über Arbeitsplätze verfügen, die sich für die Beschäftigung von Frauen eignen, müssen, sofern sie ihrer Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nach § 7 genügen, in angemessenem Umfange in ihren Betrieben

Witwen oder Ehefrauen im Sinne des Abs. 1 Buchstaben a bis d beschäftigen. Das Arbeitsamt kann im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle zulassen, daß eine Witwe oder Ehefrau, der ein angemessener Arbeitsplatz ohne diese Hilfe nicht verschafft werden kann, auf höchstens einen halben Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte (§ 3) angerechnet wird, wenn der Arbeitgeber mit den Witwen oder Ehefrauen eine Kündigungsfrist von wenigstens vier Wochen vereinbart.

(3) Bei öffentlichen Betrieben kann die Dienstaufsichtsbehörde zulassen, daß eine Witwe oder Ehefrau im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a bis d unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 auf höchstens einen halben Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte (§ 3) angerechnet wird, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß der Witwe oder Ehefrau ohne diese Hilfe ein angemessener Arbeitsplatz nicht verschafft werden kann.

(4) Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt erläßt Vorschriften über die bevorzugte Arbeitsvermittlung dieses Personenkreises im Rahmen des § 58 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187).

§ 9

Ausgleichsabgabe

(1) Solange private Arbeitgeber die für ihren Betrieb nach § 3 vorgeschriebene oder festgesetzte Zahl von Schwerbeschädigten nicht beschäftigen und ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach den §§ 7 und 8 genügen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu entrichten.

(2) Die monatliche Ausgleichsabgabe beträgt dreißig Deutsche Mark. Sie wird vom Arbeitsamt festgesetzt und ist vom Arbeitgeber an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(3) Das Landesarbeitsamt kann im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe in Härtefällen auf Antrag der Arbeitgeber herabsetzen oder erlassen; es soll den Arbeitgebern die Ausgleichsabgabe erlassen, wenn sie trotz eigener Bemühungen ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nachkommen konnten und

das Arbeitsamt ihnen seit mehr als drei Monaten Schwerbeschädigte nicht nachweisen konnte.

(4) Auf die vom Arbeitsamt festgesetzte Ausgleichsabgabe kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt einen Anteil der Lohnkosten von Lieferaufträgen anrechnen, die Arbeitgeber Betrieben erteilen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der zuständigen Landesbehörde ausdrücklich als Schwerbeschädigten- oder Blindenbetriebe anerkannt sind, sofern die Betriebe der Hauptfürsorgestelle die ordnungsmäßige Abwicklung der Lieferaufträge bestätigen.

(5) Bei Arbeitgebern, die mehrere Betriebe im Bezirk desselben Landesarbeitsamtes oder in Bezirken mehrerer Landesarbeitsämter haben, werden die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 durch das Landesarbeitsamt getroffen, das für die Berechnung der Arbeitsplätze nach § 6 Absatz 2 zuständig ist; in den Fällen des Abs. 3 ist das Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle herzustellen, in deren Bezirk der Sitz des Unternehmens liegt.

(6) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung, sowie zur Erhaltung der Arbeitskraft Schwerbeschädigter verwendet werden. Die Hauptfürsorgestelle hat den Ausschüssen für Schwerbeschädigte (§ 27) auf deren Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.

(7) Zur Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbeschädigter und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbeschädigter dienen, ist bei einer von der Bundesregierung noch zu bestimmenden Stelle ein Ausgleichsvermögen zu bilden. Diesem sind von den Hauptfürsorgestellen — vorbehaltlich der Durchführungsvorschriften nach § 35 Buchst. h — 20 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgaben zuzuführen.

(8) Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind bei den Hauptfürsorgestellen und das Ausgleichsvermögen bei der von der Bundesregierung bestimmten Stelle (Abs. 7) gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung regelt sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

§ 10

Zwangseinstellung

(1) Das Landesarbeitsamt kann auf Vorschlag des Arbeitsamtes oder der Hauptfürsorgestelle einem privaten Arbeitgeber, der seine Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach diesem Gesetz nicht erfüllt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß es nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

(2) Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist seine Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, so benennt das Landesarbeitsamt die Schwerbeschädigten und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Beschlusses gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt das Landesarbeitsamt, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag, einer weitgeltenden Tarifordnung oder einer Betriebsvereinbarung bestimmt. Das Landesarbeitsamt hat sich dabei nach geltenden Tarifverträgen, weitgeltenden Tarifordnungen oder Betriebsvereinbarungen und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die üblicherweise mit entsprechenden Arbeitnehmern abgeschlossen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Betriebsräte; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten

§ 11

Anzeigepflicht der Arbeitgeber

- (1) Die Arbeitgeber haben
- a) die Zahl der Arbeitsplätze ihres Betriebes (§ 5), sowie der Lehr- und Anlernplätze,
 - b) die Zahl der beschäftigten Schwerbeschädigten (§ 1) und Gleichgestellten (§ 2),
 - c) die zugelassenen Erfüllungsleistungen (§ 7),
 - d) die Zahl der Witwen und Ehefrauen, deren Beschäftigung auf die Pflichtzahl der Schwerbeschädigten angerechnet wird (§ 8),
 - e) die Summe der festgesetzten Ausgleichsabgaben und etwaige Befreiungen

dem Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift der Anzeige für die Hauptfürsorgestelle und zweier Abschriften des nach § 12 Abs. 4 zu führenden Verzeichnisses anzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben unabhängig von den nach anderen Gesetzen zu erstattenden Anzeigen über die Entlassung von Arbeitnehmern das Ausscheiden eines Schwerbeschädigten (§ 1), eines Gleichgestellten (§ 2), einer Witwe oder Ehefrau, deren Beschäftigung auf die Zahl der Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte angerechnet wird (§ 8), und den Wegfall von Voraussetzungen, die für die Anerkennung von Erfüllungsleistungen (§ 7) und für Befreiungen von der Ausgleichsabgabe (§ 9) maßgeblich waren, innerhalb von vier Tagen dem Arbeitsamt in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

§ 12

Sonstige Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben die Schwerbeschädigten so zu beschäftigen, daß diese die ihnen verbliebenen Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitsamt, dem Landesarbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

(3) Die privaten Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle Einblick in ihren Betrieb zu gewähren, soweit das im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist und Betriebsgeheimnisse nicht gefährdet werden. Die Besichtigungen sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit der Gewerbe- oder Bergaufsicht durchgeführt werden. Die Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle sowie die Mitglieder der Ausschüsse für Schwerbeschädigte (§ 27) sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Auf die nichtbeamteten Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle sowie die Mitglieder der Ausschüsse für Schwerbeschädigte findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) Anwendung.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl Schwerbeschädigter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften ihnen entgegenstehen. Bei Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 4 sollen die Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbeschädigten beraten.

(5) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Schwerbeschädigten (§ 1) und Gleichgestellten (§ 2), sowie der Witwen und Ehefrauen, deren Beschäftigung auf die Schwerbeschädigtenpflichtplätze angerechnet wird (§ 8), laufend zu führen und den Beauftragten des Arbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

Pflichten der Betriebsräte; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten

(1) In allen Betrieben und Verwaltungen, in denen ein Betriebsrat besteht, hat er die Unterbringung der Schwerbeschädigten zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen.

(2) Sofern in einem Betrieb oder einer Verwaltung oder einem Teil derselben wenigstens 5 Schwerbeschädigte auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie für die Dauer von zwei Jahren zur Vertretung ihrer Interessen einen Vertrauensmann zu wählen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Verwaltung auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 Beschäftigten, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und am Wahltag mindestens

24 Jahre alt sind; nicht wählbar ist, wem das Wahlrecht für die politischen Körperschaften aberkannt ist. Die Arbeitgeber haben einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von den Arbeitgebern dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen, denen sie als Vertrauensleute für diesen Betrieb dienen. Der Vertrauensmann ist in allen Angelegenheiten, die die Durchführung dieses Gesetzes betreffen, vom Arbeitgeber und Betriebsrat vor einer Entscheidung zu hören.

(3) Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Dieser Vorschrift entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind nichtig.

(4) Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes entstehenden notwendigen Kosten tragen die Arbeitgeber. Sofern mit den Arbeitgebern nicht anderes vereinbart ist, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die die Arbeitgeber dem Betriebsrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt haben, auch dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.

(5) Das Amt des Vertrauensmannes erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert. Auf Antrag der Arbeitgeber oder mindestens eines Viertels der schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebes kann der Ausschuß für Schwerbeschädigte beim Landesarbeitsamt (§ 27) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.

VIERTER ABSCHNITT

Kündigungsschutz

§ 14

Erfordernis der Zustimmung

(1) Die Kündigung eines Schwerbeschädigten durch den Arbeitgeber bedarf der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf Schwerbeschädigte, die in Heimarbeit Beschäftigte oder ihnen Gleichgestellte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) sind, soweit sie den Kündigungsschutz des § 29 Abs. 1 des Heimarbeitgesetzes genießen.

§ 15

Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen; sie läuft erst vom Tage des Eingangs des Antrags beim Arbeitsamt (§ 16 Satz 1) ab.

§ 16

Antragsverfahren

Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei dem für den Sitz des Betriebes oder der Verwaltung (der Betriebs- oder Verwaltungsabteilung) zuständigen Arbeitsamt schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu beantragen. Dem Antrage soll eine Stellungnahme des Betriebsrates und des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten beigefügt werden. Das Arbeitsamt hat den Antrag nach Anhörung des Schwerbeschädigten mit den Unterlagen und seiner Stellungnahme an die Hauptfürsorgestelle weiterzuleiten.

§ 17

Entscheidung der Hauptfürsorgestellten

(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung tunlichst innerhalb vier Wochen vom Tage des Eingangs des Antrags beim Arbeitsamt an treffen. Stimmt sie der Kündigung zu und ist im Zeitpunkt der Zustimmung die Kündigungsfrist ganz oder auf weniger als zwei Wochen abgelaufen, so soll die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, der in der Regel nicht unter zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung liegen soll.

(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen,

- a) wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist oder

b) wenn der Arbeitgeber, der seiner Beschäftigungspflicht genügt hat oder nicht der Beschäftigungspflicht unterliegt, mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsamts sich gegenüber einem Schwerbeschädigten, der in ähnlichem Umfang in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, verpflichtet, ihn anstelle des ausscheidenden Schwerbeschädigten zu beschäftigen, oder

c) wenn der Schwerbeschädigte das 65. Lebensjahr vollendet hat und wirtschaftlich ausreichend gesichert ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten zuzustellen. Dem Arbeitsamt ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

§ 18

Zustimmungspflicht der Hauptfürsorgestellten

Die Hauptfürsorgestelle hat die Zustimmung zu erteilen bei Betrieben und Verwaltungen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder wesentlich eingeschränkt werden, wenn zwischen dem Tag der Kündigung und dem Tag, an dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen und die Gesamtzahl der verbleibenden Schwerbeschädigten die Pflichtzahl (§ 3) noch um ein Viertel übersteigt.

§ 19

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht

- a) für Schwerbeschädigte, die auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 Abs. 3 Buchst. b bis e beschäftigt werden,
- b) für schwerbeschädigte Beamte und Beamtenanwärter.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden ferner bei Entlassungen auf Baustellen, die aus Witterungsgründen stillgelegt werden, keine Anwendung, sofern die Wiedereinstellung der Schwerbeschädigten bei Wiederaufnahmen der Arbeit gewährleistet ist.

(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung. Jedoch ist auch eine fristlose Kündigung nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zulässig, wenn die Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der im unmittelbaren Zu-

sammenhang mit der gesundheitlichen Schädigung steht, deretwegen der Schutz dieses Gesetzes gewährt wird.

(4) Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn der Schwerbeschädigte ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck eingestellt worden ist, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortbesteht. Der Arbeitgeber hat Einstellungen nach Satz 1 unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen dem Arbeitsamt binnen vier Tagen in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(5) Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Durchführung des Gesetzes

§ 20

Zusammenarbeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Hauptfürsorgestellen

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, wird dieses Gesetz gemeinsam von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene durchgeführt. Dabei sind die Dienststellen der Gewerbe- und Bergaufsicht und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für deren Zuständigkeitsbereich zu beteiligen.

§ 21

Zuständigkeit der Dienststellen der Bundesanstalt

(1) Den Arbeitsämtern obliegt die Erfassung der Betriebe und Verwaltungen, die nach § 3 zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, die Festsetzung und Überwachung der Einstellungspflicht, die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung der Schwerbeschädigten sowie die Stellengewinnung für

Schwerbeschädigte. Die Arbeitsvermittlung für Schwerbeschädigte im Sinne des § 4 Abs. 1 ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen durchzuführen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsvermittlung für den in § 1 Abs. 1 Buchst. c genannten Personenkreis haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Arbeitsämter zu unterstützen.

(2) Bei den Arbeitsämtern sind nach Richtlinien, die der Verwaltungsrat der Bundesanstalt aufstellt, besondere Vermittlungsstellen für Schwerbeschädigte zu bilden, die möglichst mit Schwerbeschädigten zu besetzen sind.

(3) Die Dienststellen der Bundesanstalt haben dahin zu wirken, daß die Schwerbeschädigten auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten können. Es ist anzustreben, daß sie in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und möglichst ihrem Beruf erhalten bleiben. Eine unverhältnismäßig starke Belastung einzelner Berufsgruppen ist zu vermeiden. Bei der Berufsberatung und den vorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsvermittlung schwerbeschädigter Hirnverletzter soll ein Facharzt mitwirken. Schwerbeschädigte, die nicht vermittlungsfähig sind oder deren Vermittlungsfähigkeit durch Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 wesentlich gesteigert werden kann, sind vom Arbeitsamt nach ihrer Berufsberatung den Hauptfürsorgestellen zur Einleitung von Maßnahmen der Berufs- und Arbeitsförderung zu überweisen.

§ 22

Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen

(1) Den Hauptfürsorgestellen obliegt im Einvernehmen mit den Dienststellen der Bundesanstalt die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft, sowie von Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung der Schwerbeschädigten nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (BGBl. I S. 951) und der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951. Ihnen obliegt auch die im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung Schwerbeschädigter erforderliche Wohnungsbeschaffung. Sie führen ferner alle Maßnahmen durch, die dem Ziel der wirt-

schaftlichen Selbständigkeit Schwerbeschädigter und der Förderung und Erhaltung von Schwerbeschädigten- und Blindenbetrieben dienen.

(2) Die Ausstattung der Schwerbeschädigten mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die zur Arbeitsausübung erforderlich sind und nicht auf Grund sonstiger Gesetze gewährt werden, bestreitet die Hauptfürsorgestelle nach Anhörung der orthopädischen Versorgungsstelle aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das gleiche gilt für Leistungen an einen Arbeitgeber zur Bestreitung von Kosten für die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen, soweit dem Arbeitgeber die Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht zugemutet werden kann (§ 12 Abs. 4).

§ 23

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Landesregierung kann die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen ganz oder teilweise auf die Bezirksfürsorgeverbände übertragen, soweit nicht die Vorschriften über die Sonderfürsorge nach § 25 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entgegenstehen.

(2) Der Vorstand der Bundesanstalt kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Landesarbeitsämtern obliegen — mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Abs. 2 und § 10 —, ganz oder teilweise auf die Arbeitsämter übertragen.

(3) Soweit nach der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (RGBl. I S. 387) Aufgaben der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung den Hauptfürsorgestellen, Fürsorgestellen, Versicherungsträgern oder sonstigen Stellen obliegen, tritt an ihre Stelle das für den Wohnort des Unfallverletzten zuständige Arbeitsamt. Der Bundesminister für Arbeit regelt die Mitwirkung der Versicherungsträger an der Arbeits- und Berufsförderung der Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. c. Für Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung Unfallverletzter ist in sinngemäßer Anwendung des § 9 Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (BGBl. I S. 951) das Einvernehmen mit dem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt herzustellen.

SECHSTER ABSCHNITT

Fortfall des Schwerbeschädigtenschutzes

§ 24

Erlöschen des Schwerbeschädigtenschutzes

Schwerbeschädigte, bei denen der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 v. H. festgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr nach Bekanntgabe der Festsetzung und, soweit gegen die Festsetzung ein Rechtsmittel gegeben ist, noch für ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung den Schutz dieses Gesetzes.

§ 25

Entziehung des Schwerbeschädigtenschutzes

(1) Einem Schwerbeschädigten, der ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung dieses Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann das Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 muß der Schwerbeschädigte gehört werden. In der Entscheidung muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage der Entscheidung an und darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbeschädigten bekanntzugeben.

SIEBENTER ABSCHNITT

Beschwerde, Ausschüsse für Schwerbeschädigte

§ 26

Beschwerde

(1) Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund dieses Gesetzes treffen, kann Beschwerde bei dem Ausschuss für Schwerbeschädigte beim Landesarbeitsamt (§ 27 Abs. 1) und gegen Anordnungen und Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen Be-

schwerde bei dem Ausschuß für Schwerbeschädigte bei der Hauptfürsorgestelle (§ 27 Abs. 3) erhoben werden.

(2) Gegen Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen, die die Kündigung eines Schwerbeschädigten betreffen, der bei einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a oder in einem Betriebe beschäftigt ist, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehört, kann die Dienststelle oder der Betrieb sowie der Schwerbeschädigte Beschwerde bei der zuständigen obersten Bundesbehörde, wenn es sich um eine Dienststelle des Bundes oder um einen zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehörenden Betrieb handelt, im übrigen bei der obersten Landesbehörde erheben, die über die Beschwerde entscheiden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Beschwerde schriftlich innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe der Anordnung oder Entscheidung oder im Falle der Zustellung der Entscheidung innerhalb zweier Wochen seit der Zustellung von dem Beschwerdeführer bei der Stelle zu erheben, die die Anordnung oder Entscheidung getroffen hat. Erachtet diese die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr, soweit es sich nicht um Entscheidungen gemäß den §§ 14 bis 19 handelt, abzuhefen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich an den zuständigen Ausschuß für Schwerbeschädigte (§ 27) abzugeben.

(4) Die Beschwerde bewirkt mit Ausnahme des im § 10 vorgesehenen Falles keinen Aufschub.

§ 27

Ausschüsse für Schwerbeschädigte

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist ein Ausschuß für Schwerbeschädigte zu bilden, der aus sechs Mitgliedern besteht, und zwar einem von dem Präsidenten des Landesarbeitsamts zu bestimmenden Angehörigen des Landesarbeitsamts als Vorsitzenden, zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern, zwei Arbeitgebern und einem Vertreter der Hauptfürsorgestelle, der durch die Landesregierung ernannt wird. Betrifft die Entscheidung lediglich Unfallbeschädigte oder andere Erwerbsbeschränkte, so tritt an die Stelle des einen schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmers ein unfallbeschädigter oder ein anderer

erwerbsbeschränkter Arbeitnehmer. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu ernennen.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamts beruft

a) zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmersvertreter, den unfallbeschädigten und den anderen erwerbsbeschränkten Arbeitnehmersvertreter und deren Stellvertreter auf Grund von gemeinsamen Vorschlagslisten, die einerseits von den im Landesarbeitsamtsbezirk vertretenen Verbänden aufzustellen sind, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Schwerbeschädigten, der Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten zu vertreten, andererseits von den jeweils für den Landesarbeitsamtsbezirk zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften oder von Gewerkschaften, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Verbände der Hirnverletzten und der Blinden sollen mindestens durch je einen Stellvertreter beteiligt werden,

b) zwei Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für den Landesarbeitsamtsbezirk zuständigen Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände oder von Arbeitgeberverbänden, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(3) Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Ausschuß für Schwerbeschädigte zu bilden, der aus sechs Mitgliedern besteht, und zwar dem von der Landesregierung zu bestimmenden Vertreter der Hauptfürsorgestelle als Vorsitzenden, zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern, zwei Arbeitgebern und einem Angehörigen des Landesarbeitsamts, der von dem Präsidenten des Landesarbeitsamts zu ernennen ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Für die Berufung der schwerbeschädigten Arbeitnehmersvertreter und der Arbeitgeber sowie ihrer Stellvertreter in den Ausschuß für Schwerbeschädigte bei der Hauptfürsorgestelle (Absatz 3) gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Präsidenten des Landesarbeitsamts der von der Landesregierung bestimmte Vertreter der Hauptfürsorgestelle tritt.

(5) Die Amtsdauer der Ausschüsse für Schwerbeschädigte beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(6) Zu den Sitzungen der Ausschüsse für Schwerbeschädigte sind je ein Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der von der obersten Landesbehörde vorzuschlagen ist, und ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung, der von der zuständigen Spitzenorganisation der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vorzuschlagen ist, mit beratender Stimme zuzuziehen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Aufgabenbereich dieser Dienststellen fallen.

(7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Schwerbeschädigte sollen zu den Sitzungen grundsätzlich einen Arzt als Sachverständigen mit beratender Stimme zuziehen; im übrigen können sie von Fall zu Fall sonstige Sachverständige mit beratender Stimme beteiligen. In Angelegenheiten Hirnverletzter, Blinder und Gehörloser soll sowohl in allgemeinen Angelegenheiten als auch in Einzelfällen ein Vertreter der Vereinigung Hirnverletzter, Blinder oder Gehörloser als Sachverständiger zugezogen werden.

§ 28

Weitere Aufgabe der Ausschüsse für Schwerbeschädigte

Die Ausschüsse für Schwerbeschädigte haben die besondere Aufgabe, die Eingliederung der Schwerbeschädigten in das Arbeitsleben zu fördern und die Landesarbeitsämter, Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen bei der Durchführung des Gesetzes zu unterstützen.

§ 29

Verfahrensvorschriften

(1) Die Ausschüsse für Schwerbeschädigte sind beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Von den Ausschüssen für Schwerbeschädigte sind die im Einzelfall betroffenen Arbeitgeber und Schwerbeschädigten vor der

Entscheidung zu hören. Die Mitglieder können von den betroffenen Arbeitgebern oder Schwerbeschädigten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden; über die Ablehnung entscheidet der Ausschuß, dem das Mitglied angehört.

ACHTER ABSCHNITT

Sonstige arbeitsrechtliche Vorschriften für Schwerbeschädigte; Zulassung zu freien Berufen

§ 30

Vorrang der Schwerbeschädigten

Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personengruppen nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach diesem Gesetz.

§ 31

Arbeitsentgelt

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts dürfen Renten, die auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder aus der Sozialversicherung bezogen werden, keine Berücksichtigung erfahren. Insbesondere ist es unzulässig, diese Bezüge ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt anzurechnen.

§ 32

Zusatzurlaub

Schwerbeschädigte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für Schwerbeschädigte einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

§ 33

Zulassung zu freien Berufen

Soweit für die Ausübung eines freien Berufs eine Zulassung erforderlich ist, soll Schwerbeschädigten, die eine Zulassung beantragen, bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bevorzugt erteilt werden.

NEUNTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten, Durchführungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ein privater Arbeitgeber oder, wenn dieser eine juristische Person ist, der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte, der vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht oder die Pflicht zur Führung und Vorlage des Verzeichnisses nach den §§ 11 und 12 Abs. 4 und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nicht erfüllt, kann durch das Landesarbeitsamt mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Ein privater Arbeitgeber oder, wenn dieser eine juristische Person ist, der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte, der

- a) sich beharrlich der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter entzieht, obwohl ihm durch das Arbeitsamt Schwerbeschädigte nachgewiesen worden sind, oder
- b) wissentlich unrichtige Anzeigen nach § 11 erstattet oder unrichtige Auskünfte nach § 12 Abs. 2 erteilt, um das Landesarbeitsamt, das Arbeitsamt oder die Hauptfürsorgestelle über den Umfang der Beschäftigungspflicht zu täuschen,

kann durch das Landesarbeitsamt mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden.

(3) Dem Arbeitgeber im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen gleich die Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, soweit ihnen die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt. Hat der Arbeitgeber mit der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 andere Personen beauftragt, so trifft sie die Geldbuße nach Absatz 1.

(4) Die Geldbuße ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Für ihre Verwendung gilt § 9 Abs. 6 Satz 1.

§ 35

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

- a) über die Voraussetzungen der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft und das Verfahren (§ 1),
- b) über die Voraussetzungen der Gleichstellung (§ 2),
- c) über die Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 5 Abs. 2,
- d) über eine begrenzte Anrechnung von Arbeitsplätzen in Saison- und Kampagnebetrieben und von Arbeitsplätzen, die nur vorübergehend oder befristet oder mit geringfügig beschäftigten Personen besetzt sind,
- e) über die Nichtanrechnung oder begrenzte Anrechnung von Arbeitsplätzen, die nach der Art der zu leistenden Arbeit, nach bestehenden Vorschriften oder auf Grund von Anordnungen der Gewerbe- oder Bergaufsicht nicht mit Schwerbeschädigten besetzt werden können,
- f) über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen (§ 7),
- g) über Umfang und weitere Voraussetzungen der Anrechnung der Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen nach § 8 Abs. 1 Buchst. a bis d; die Anrechnung kann auf einzelne Wirtschaftszweige oder Betriebsarten beschränkt werden,
- h) über die Voraussetzungen für die Herabsetzung und den Erlaß der Ausgleichsabgabe im Einzelfall, über die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe, über den Zeitpunkt der Bildung des Ausgleichsvermögens, die Verwendung des Ausgleichsvermögens, über die Erhöhung und Herabsetzung des Anteils der Ausgleichsabgabe, der von den Hauptfürsorgestellen an das Ausgleichsvermögen abzuführen ist, sowie über die Anrechnung eines Teils der Lohnkosten von Lieferaufträgen auf die Ausgleichsabgabe (§ 9),
- i) über die Anzeigepflicht der Arbeitgeber nach § 11 und die Führung des Verzeichnisses nach § 12 Abs. 4,

k) über die Durchführung des Gesetzes bei Arbeitgebern, die mehrere Betriebe unter einer gemeinsamen Leitung innerhalb desselben oder mehrerer Landesarbeitsamtsbezirke haben (§ 6 Abs. 2), insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Beschäftigungspflicht (§ 3), der Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen (§ 7), der Anrechnung der Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen (§ 8), der Festsetzung und Erhebung der Ausgleichsabgabe (§ 9), der Anzeigepflicht (§ 11) und der Führung des Verzeichnisses nach § 12 Abs. 4, sowie über die in diesen Fällen zuständigen Dienststellen,

l) über die Zusammenarbeit der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mit den Hauptfürsorgestellen und über die Regelung von Betriebsbegehungen, einschließlich der nachgehenden Fürsorge am Arbeitsplatz (§§ 20 bis 22),

m) darüber, welche Dienstbereiche als „Verwaltung“ im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben.

(2) Die Bundesregierung soll vor Erlass der Vorschriften nach Absatz 1 den Verwaltungsrat der Bundesanstalt hören.

§ 36

Übergangsvorschriften

(1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf einer Kündigung Schwerbeschädigter nicht deshalb zugestimmt werden, weil die in § 3 vorgeschriebene Zahl von Pflichtplätzen geringer ist als eine bisher in den Ländern vorgeschriebene Zahl. Einzelmaßnahmen auf Grund bisher in den Ländern erlassener Vorschriften, die von den Vorschriften der §§ 7 bis 9 abweichen, bleiben in den Fällen des § 7 bis zu ihrem Widerruf durch die zuständige Hauptfürsorgestelle und in den Fällen der §§ 8 und 9 bis zu ihrem Widerruf durch das zuständige Arbeitsamt, längstens jedoch für ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wirksam.

(2) Bis zum Erlass der Vorschriften nach § 35 Buchst. c, d, e und i bleiben die in den Ländern des Bundesgebietes hierzu erlassenen Vorschriften maßgebend.

(3) Für die Länder Baden, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein kann die Bundesregierung

auf Antrag der Landesregierung zulassen, daß die Vorschriften des § 9 ganz oder teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, wirksam werden.

(4) Soweit von den Hauptfürsorgestellen auf Grund der in den Ländern nach dem 8. Mai 1945 erlassenen Vorschriften Ausgleichsabgaben (Ablösungen) von den Arbeitgebern erhoben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich des § 36 außer Kraft:

1. das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) mit den bis 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen,

2. die Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 73),

3. die nach dem 8. Mai 1945 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsvorschriften zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 und der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Februar 1924,

4. a) die Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 14. Mai 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, Jahrgang 1946 Nr. 17 S. 171),

b) die Anordnung der Landesdirektion für Arbeit des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 9. Juni 1947 zur Ausführung und Ergänzung der Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Reg.Bl. für das Land Württemberg - Hohenzollern, Jahrgang 1947 Nr. 11 S. 74),

- c) die Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern zur Behebung der Notlage der Kriegsbeschädigten vom 15. Februar 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns Jahrgang 1946, Nr. 3 S. 15),
- b) die Anordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau vom 18. März 1948 zur Ausführung und Ergänzung der Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1948, Nr. 24).
5. a) die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 17. Dezember 1946 (Amtlicher Anzeiger des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1946 Nr. 82),

§ 30

Inkrafttreten im Lande Berlin

Das Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Begründung

A. Gesetzliche Regelung der Beschäftigung Schwerbeschädigter; Notwendigkeit der bundeseinheitlichen Neuregelung

Die gesetzlichen Maßnahmen, die den Schwerbeschädigten ein Recht auf bevorzugte Unterbringung in Arbeit einräumen, gehen zurück auf die fast unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg erlassene Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 19. Januar 1919 (RGBl. S. 28). Die Verordnung wurde nach mehrfachen Abänderungen durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (RGBl. S. 458) abgelöst, das in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 58) — abgesehen von wenigen geringfügigen Änderungen — bis zu den gesetzlichen Ergänzungen, Änderungen und Neuregelungen, die in den Ländern des Bundesgebietes nach dem Zusammenbruch vom Jahre 1945 getroffen wurden, in Geltung blieb und zu einem wesentlichen Teil in den Ländern der Bundesrepublik noch heute gültig ist.

Dem Schwerbeschädigtengesetz von 1920/23 liegt die im ganzen deutschen Volk lebendige Anschauung zugrunde, daß es Pflicht des Staates und eine nationale Aufgabe ist, Menschen, die im Dienst für die Allgemeinheit schwere gesundheitliche Schäden davongetragen haben, eine wirksame Hilfe in ihrem Lebenskampf zu gewähren; diese Hilfe muß

neben der Rentenversorgung vor allem in der Beschaffung eines Arbeitsplatzes bestehen, auf dem die Schwerbeschädigten die ihnen verbliebene Arbeitskraft zu ihrem eigenen und der Allgemeinheit Nutzen verwerten können. Die Arbeit gibt dem Schwerbeschädigten erst das Bewußtsein wieder ein vollwertiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu sein, und erleichtert ihm die Auseinandersetzung mit seinem Schicksal.

Der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes galt den Opfern des Krieges und der Arbeit, die um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert waren und auf Grund bestimmter Gesetze eine entsprechende Pension oder Rente erhielten. Die öffentlichen und privaten Arbeitgeber wurden verpflichtet, rund 2 v. H. der Arbeitnehmerplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Um den Schwerbeschädigten die Arbeitsplätze zu erhalten, wurde ihnen ein besonderer Kündigungsschutz gewährt. Ihnen konnten sonstige Erwerbsbeschränkte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Arbeitsopfer mit einer Erwerbsminderung von weniger als 50 v. H., aber wenigstens 30 v. H. (Minderbeschädigte), im Einzelfall gleichgestellt werden, wenn sie sich ohne die Hilfe des Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht beschaffen oder erhalten konnten und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wurde.

Auf Grund des Schwerbeschäftigtengesetzes, das als eines der besten sozialpolitischen Gesetze nach dem ersten Weltkrieg gilt, gelang es trotz mancher Wirtschaftskrisen, die schwerbeschädigten Kriegsoffer des ersten Weltkrieges, deren Zahl bis zum Jahre 1930 auf 350 000 angestiegen war, und rund 100 000 schwerbeschädigte Arbeitsopfer fast restlos in Arbeit zu bringen.

Das Schwerbeschäftigtengesetz von 1920/23 und die Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924 boten vor allem infolge der großen Zahl der Opfer des zweiten Weltkrieges nach dem Zusammenbruch keine ausreichende Handhabe mehr, das den Schwerbeschädigten eingeräumte Recht auf bevorzugte Unterbringung in Arbeit zu verwirklichen. Die dringende Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung für die schwerbeschädigten Kriegsoffer führte in den Zonen und Ländern der Bundesrepublik zu folgenden Änderungen und Ergänzungen des Schwerbeschäftigtengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung:

I. Amerikanische Besatzungszone

1. Bayern:

- a) Gesetz Nr. 81 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. September 1947 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1947, Nr. 14, Seite 176),
- b) Verordnung der bayerischen Staatsregierung vom 10. Juni 1948 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1948, Nr. 14, Seite 104),

2. Württemberg-Baden:

- a) Gesetz Nr. 96 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 11. September 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, Jahrgang 1947, Nr. 14, Seite 94),
- b) Verordnung Nr. 920 der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 20. April 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, Jahrgang 1948, Nr. 8, Seite 55),

3. Hessen:

- a) Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. September 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Jahrgang 1947, Nr. 15/16, Seite 92),
- b) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 2. April 1951 (GVBl. S. 19),
- c) Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 26. April 1951 (GVBl. S. 27),
- d) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 19. Juni 1951 (GVBl. S. 37),

4. Bremen:

- a) Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. Dezember 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, Jahrgang 1947, Nr. 55, Seite 287),
- b) Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. April 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, Jahrgang 1948, Nr. 16, S. 56).

II. Britische Besatzungszone

1. Britische Besatzungszone:

- a) Erlaß des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone betreffend Arbeitsvermittlung Körperbehinderter vom 7. Februar 1948 (Arbeitsblatt für die britische Zone, zweiter Jahrgang, Nr. 3, S. 82),
- b) Erlaß des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone betreffend Arbeitsvermittlung Körperbehinderter vom 5. April 1948 (Arbeitsblatt für die britische Zone, zweiter Jahrgang, Nr. 4, S. 122).

2. Außerdem Hamburg:

Ausführungsverordnung des Bürgermeisters der Hansestadt Hamburg vom 10. Oktober 1946 zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, Nr. 40).

III. Französische Besatzungszone

1. Baden :

Verordnung des Badischen Arbeitsministeriums über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 5. März 1946 (Bulletin officiel du Gouvernement Militaire de Baden, Nr. 18, S. 5),

2. Rheinland-Pfalz :

- a) Hessen-Pfalz: Rundverfügung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz über Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (13. Februar 1924 — RGBl. I S. 73 —) vom 23. November 1945 (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums, Jahrgang 1945, Nr. 4, Ausgabe A),
- b) Hessen-Pfalz: Rundverfügung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz vom 1. Februar 1946 — Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter — (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz, Jahrgang 1946, Nr. 8, S. 41),
- c) Regierungsbezirk Koblenz: Erlaß des Regierungspräsidenten von Koblenz vom 3. August 1945,
- d) Regierungsbezirk Trier: Verordnung des Regierungspräsidenten von Trier vom 29. Dezember 1945

3. Württemberg-Hohenzollern :

- a) Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 14. Mai 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, Jahrgang 1946, Nr. 17, S. 171),
- b) Anordnung der Landesdirektion für Arbeit vom 9. Juni 1947 zur Ausführung und Ergänzung der Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern, Jahrgang 1947, Nr. 11, S. 74).

Durch diese Regelung ist auf dem wichtigen sozialpolitischen Gebiet der Beschäftigung Schwerbeschädigter zwangsläufig eine unerwünschte, die Durchführung der Aufgabe stark beeinträchtigende Rechtszersplitterung eingetreten.

Während der Personenkreis des Gesetzes von 1923 in den Ländern Baden und Rheinland-Pfalz unverändert blieb und in den Ländern

der amerikanischen Zone und in Württemberg-Hohenzollern nur um die Personen erweitert wurde, die durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. gemindert sind, wurde in der britischen Zone der Personenkreis auf alle Körperbehinderten ausgedehnt, deren Erwerbsfähigkeit nachweislich und nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Ursache der Körperbehinderung und auf die Staats- oder Volkszugehörigkeit der Körperbehinderten.

Der Umfang der Beschäftigungspflicht ist in den Ländern der Bundesrepublik von Zone zu Zone und besonders in der französischen Zone von Land zu Land sehr unterschiedlich geregelt. In den meisten Ländern wurde die Einstellungsquote erheblich heraufgesetzt. So sind in den Ländern der amerikanischen Zone bei den öffentlichen Verwaltungen sowie bei privaten Banken, Versicherungen und Bausparkassen mindestens 10 v. H. und im übrigen bei öffentlichen und privaten Betrieben mindestens 8 v. H. der Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen. In der britischen Zone müssen in Hamburg alle Arbeitgeber mit wenigstens 10 Arbeitsplätzen einen Schwerbeschädigten, darüber hinaus die privaten Arbeitgeber auf 5 v. H. und die Behörden und öffentlichen Betriebe auf 10 v. H. der Arbeitsplätze weitere Schwerbeschädigte beschäftigen. In den übrigen Ländern der britischen Zone und in Baden wurde der Pflichtsatz von rund 2 v. H. (Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924) nicht geändert. Im Regierungsbezirk Trier und in Hessen-Pfalz beträgt der Bruchteil der mit Schwerbeschädigten zu besetzenden Arbeitsplätze 10 v. H., im Regierungsbezirk Koblenz sowie im Land Württemberg-Hohenzollern durchschnittlich 5 v. H.

Auch hinsichtlich anderer Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes haben die Länder der Bundesrepublik nach dem Zusammenbruch stark voneinander abweichende Regelungen getroffen. In fast allen Ländern ging die Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen weitgehend auf die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter über. Nur in den Ländern Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz obliegt die Durchführung des Gesetzes noch den Hauptfürsorgestellen.

Von den Verbänden der Kriegs- und Zivilbeschädigten, von Gewerkschafts- und Arbeitgeberseite sowie allen sonst an der Gesetzes-

materie interessierten Kreisen ist bereits bald nach Bildung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Forderung nach Beseitigung der unheilvollen Rechtszersplitterung erhoben worden. Es ist die übereinstimmende Meinung aller an der Gesetzesmaterie interessierten Kreise, daß die dem deutschen Volk insbesondere durch den zweiten Weltkrieg auferlegten Verpflichtungen gleichmäßig von allen getragen werden müssen. Die Arbeitsminister der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hatten sich bereits im Jahre 1948 einmütig für eine Neuregelung des Schwerbeschädigtenrechts auf Bundesebene eingesetzt und den Bundesminister für Arbeit gebeten, eine Überarbeitung des Rechts der Schwerbeschädigten in Angriff zu nehmen. Der Verwaltung für Arbeit und später dem Bundesminister für Arbeit sind u. a. vom Zentralamt für Arbeit in der britischen Zone, von den großen Verbänden der Kriegs- und Zivilbeschädigten und von der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Hauptfürsorgestellten Entwürfe eines bundeseinheitlichen Schwerbeschädigtengesetzes übergeben worden. Seit Bildung der Verwaltung für Arbeit und insbesondere seit Bestehen der Bundesregierung ist mit allen an dem Gesetz interessierten Kreisen über die Gestaltung des Gesetzes laufend verhandelt worden. Bei der teilweisen Überlagerung der wirtschaftspolitischen und fürsorglichen Aufgaben des Gesetzes konnte nur schrittweise und nicht in allen Punkten eine Übereinstimmung zwischen den Beteiligten erreicht werden.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die im Interesse der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderliche Neuregelung ergibt sich aus Artikel 74 Ziffer 10 und 12 in Verbindung mit Artikel 125 des Grundgesetzes, nach dem das Schwerbeschädigtengesetz in der Fassung von 1923 nebst Ausführungsverordnung von 1924 und die nach dem Zusammenbruch von den Ländern getroffenen Regelungen Bundesrecht geworden sind.

Der Entwurf knüpft an das bisherige Recht der Beschäftigung Schwerbeschädigter an, das auf Grund der Erfahrungen, die bei der Durchführung des Gesetzes von 1920/23 und der Neuregelungen in den Ländern der Bundesrepublik gewonnen wurden, fortentwickelt und den neuen arbeitsrechtlichen Vorschriften angeglichen wird. Es ist das Ziel des Gesetzes, einmal durch Zusammenfügung aller Kräfte, die zu der Eingliederung der Schwerbeschädigten in Arbeit einen wesentlichen Beitrag

leisten können, alle Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung auszuschöpfen und andererseits durch eine elastische Gestaltung der Beschäftigungspflicht eine über die Beschäftigungsmöglichkeiten hinausgehende Belastung der Arbeitgeber zu vermeiden.

B. Erläuterungen der Neuregelung

Die bedeutsamsten Neuerungen des Entwurfs liegen in der Abgrenzung des Personenkreises der Schwerbeschädigten, in der Festlegung der Beschäftigungspflicht, in der Regelung der Ausgleichsabgabe, in der Einbeziehung der Arbeitsbeschaffung für die Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer und in der gemeinsamen Durchführung des Gesetzes durch die Arbeitsverwaltung und die Dienststellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

a) Personenkreis der Schwerbeschädigten

aa) Über den Personenkreis, dem nach dem Entwurf der Schutz des Gesetzes zukommen soll, gibt folgende Zahlenübersicht Aufschluß:

750 000	anerkannte Schwerkriegsbeschädigte am 30. November 1951,
30 000	noch zu erwartende Schwerkriegsbeschädigte nach den vorliegenden unerledigten Rentenanträgen (geschätzt),
<u>105 000</u>	schwerbeschädigte Arbeitsopfer (Zählung vom Jahre 1949),
885 000	schwerbeschädigte Kriegs- und Arbeitsopfer;
<u>— 203 000</u>	davon abzusetzende Selbständige und Arbeitsunfähige (mindestens 23 %),
682 000	schwerbeschädigte Arbeitnehmer unter den Kriegs- und Arbeitsopfern,
<u>10 000</u>	schwerbeschädigte politisch Verfolgte-Arbeitnehmer (geschätzte Zahl),
<u><u>692 000</u></u>	schwerbeschädigte Arbeitnehmer, die die Schädigung im Dienst für die Allgemeinheit erlitten haben (vgl. § 1 Abs. 1),

7 000	zivilblinde Arbeitnehmer (geschätzte Zahl),
10 000	gehörlose Arbeitnehmer (geschätzte Zahl),
<u>1 000</u>	Inhaber des Bergmannversorgungsscheins, die z. Z. im Steinkohlen- oder Erzbergbau beschäftigt werden,
<u>710 000</u>	Schwerbeschädigte im Sinne des § 1, die als Arbeitnehmer in Betracht kommen.

bb) Der Entwurf geht von dem Grundgedanken des bisherigen Rechts aus, daß der Schutz des Gesetzes in erster Linie und ungeschmälert den Menschen zugute kommen muß, die durch eine im Dienst für die Allgemeinheit erlittene gesundheitliche Schädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. gemindert sind. In den bisherigen Personenkreis der Schwerbeschädigten sind wie in den meisten Länderregelungen diejenigen Deutschen einbezogen, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. auf nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen ist.

Aus der Zahlenübersicht ergibt sich, daß die Zahl der anerkannten schwerbeschädigten Kriegsoffer im Bundesgebiet z. Z. rd. 750 000 beträgt und auf Grund der unerledigten Rentenanträge noch mit einem Zugang von 30 000 weiteren schwerbeschädigten Kriegsoffern, insgesamt also mit 780 000 zu rechnen ist. Dies bedeutet im Bundesgebiet ein Ansteigen der Zahl der Schwerkriegsbeschädigten gegenüber den vergleichbaren Zahlen nach dem ersten Weltkrieg auf mehr als das Dreifache. Auch die Zahl der schwerbeschädigten Arbeitsopfer ist merklich angestiegen. Von der Gesamtzahl von 885 000 Kriegs- und Arbeitsopfern sind die völlig Arbeitsunfähigen und die selbständigen Schwerbeschädigten abgesetzt, da der Entwurf wie auch das bisherige Recht nur die Beschäftigung Schwerbeschädigter als Arbeitnehmer behandelt. Auf Grund der früheren Erfahrungen im Reichsgebiet und neuerer Erhebungen einzelner Länder der Bundesrepublik ist der Anteil dieser Gruppen auf 23 v. H. geschätzt. Auch die Zahl der schwerbeschädigten politisch Verfolgten, die mit 10 000 angenommen ist, beruht auf Schätzungen, da zuverlässige Zahlen hierüber nicht zur Verfügung stehen. Die Zahl der Schwerbeschädigten, die im Dienst für die Allgemeinheit gesundheitliche Schäden erlitten haben und zu den Arbeitnehmern zählen, beträgt hiernach 692 000.

cc) Nach dem Zusammenbruch ist von manchen Kreisen gefordert worden, in den Personenkreis der Schwerbeschädigten ohne Rücksicht auf die Ursache der Beschädigung alle Schwererwerbsbeschränkten mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit um wenigstens 50 v. H. einzubeziehen. Dieser Gedanke wurde im Bundesgebiet in den Erlaß des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone vom 5. April 1948 aufgenommen, der den Personenkreis der Schwerbeschädigten auf alle Körperbehinderten mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit um wenigstens 50 v. H. ausdehnte. Die gleichen Wünsche waren schon nach dem ersten Weltkrieg aus Kreisen der Schwererwerbsbeschränkten laut geworden, die insbesondere geltend machten, daß sie sich vielfach in weit schwierigerer wirtschaftlicher Lage befänden, als die Kriegs- und Arbeitsopfer, weil sie in den meisten Fällen keine Versorgung, Rente oder Pension erhielten. Von der Ausdehnung auf die Schwererwerbsbeschränkten wurde jedoch schon seinerzeit Abstand genommen, da hierdurch einerseits eine Benachteiligung der Kriegs- und Arbeitsopfer und andererseits eine unerträgliche Belastung der Wirtschaft befürchtet wurde. Die gleichen Gründe erlauben auch heute nicht die Einbeziehung der Schwererwerbsbeschränkten in den vollen Gesetzesschutz, zumal angenommen werden muß, daß ihre Zahl ebenso groß ist wie die der schwerbeschädigten Kriegs- und Arbeitsopfer. Wenn es auch eine Pflicht des sozialen Rechtsstaats ist, die in der Entfaltung ihrer Kräfte Gehinderten, die Hilfsbedürftigen und Schwachen zu stützen, so muß doch das Schwerbeschädigtengesetz in Anerkennung der Tatsache, daß die schwerbeschädigten Kriegs- und Arbeitsopfer und Opfer des Nationalsozialismus das gesundheitliche Opfer für das ganze Volk gebracht haben, diese Personenkreise bei der Eingliederung in das Arbeitsleben vor den Gruppen Schwererwerbsbeschränkter bevorzugen. Hinzu kommt, daß die schwerbeschädigten Kriegs- und Arbeitsopfer die gesundheitliche Schädigung zumeist in einem Lebensalter erlitten haben, in dem ihre berufliche Ausbildung bereits abgeschlossen oder schon weit fortgeschritten war und daß ihnen das Gesetz die Rückführung in das Erwerbsleben in vielen Fällen erst nach völliger Berufsumstellung ermöglichen kann. Demgegenüber konnten sich z. B. die von Geburt an Körperbehinderten von früher Jugend an auf einen Beruf vorbereiten, in dem sie sich noch wettbewerbsfähig betätigen können. Aus diesen Gründen konnte

auch dem Vorschlag eines Verbandes der Kriegs- und Zivilbeschädigten nicht gefolgt werden, der vorsah, in den Personenkreis der Schwerbeschädigten die Personen einzubeziehen, die durch eine dauernde Fehlform oder Fehlfunktion des Stütz- oder Bewegungssystems um wenigstens 50 v. H. in der Erwerbsfähigkeit gemindert sind, zumal eine Sonderstellung dieses Personenkreises gegenüber den anderen Schwererwerbsbeschränkten nicht gerechtfertigt erscheint.

Wenn hiernach zur Sicherung der Wirksamkeit des Gesetzes der Personenkreis der Schwerbeschädigten eng zu begrenzen ist, so sieht der Entwurf doch die Einbeziehung einiger zahlenmäßig nicht sehr ins Gewicht fallender Gruppen von Schwererwerbsbeschränkten vor, die durch die Schwere ihres Schicksals auf eine besondere Hilfe bei ihrer Unterbringung in Arbeit angewiesen sind. Dies gilt in erster Linie für die Zivilblinden. Bereits in einer EntschlieÙung vom 19. Januar 1921 hatte sich der Reichstag für die Einbeziehung der Zivilblinden in den vollen Gesetzesschutz ausgesprochen. Das Schwerbeschädigtengesetz in der Fassung von 1923 hatte dieser EntschlieÙung dadurch Rechnung getragen, daß die Hauptfürsorgestellten verpflichtet wurden, Zivilblinden den Schutz des Gesetzes zuzuerkennen, wenn sie sich ohne Hilfe des Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu beschaffen oder zu erhalten vermögen und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht gefährdet ist. In Übereinstimmung mit allen an der Gesetzesmaterie interessierten Kreisen, insbesondere auch den Verbänden der Kriegs- und Zivilbeschädigten, geht der Entwurf über diese Regelung hinaus und bezieht die Zivilblinden in den Gesetzesschutz in vollem Umfange ein. Ebenso ist der Personenkreis der Schwerbeschädigten um einen Teil der Gehörlosen erweitert, deren Schicksal dem der Friedensblinden noch am ehesten vergleichbar ist.

Schließlich sieht der Entwurf vor, daß auch die Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins, solange sie im Steinkohlen- oder Erzbergbau beschäftigt sind, als Schwerbeschädigte gelten. Hierbei handelt es sich um Arbeitsopfer eigener Art, die zu einem großen Teil weniger als 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert, jedoch im Bergbau in Untertagearbeit nicht mehr verwendbar sind. Diese Regelung kommt den Wünschen einmal der Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins selbst entgegen, die zur Erhaltung ihres Lebensstandards und ihrer im Bergbau erworbenen

Rechte dort verbleiben wollen, zum anderen auch den Wünschen der Arbeitgeber, die es von jeher als eine sozialpolitische Pflicht ansehen, die im Bergbau zu Schaden gekommenen Arbeitskräfte in ihrem Betrieb weiter zu beschäftigen. Sie bedeutet auch keine wesentliche Benachteiligung der übrigen Schwerbeschädigten, da der Steinkohlen- und Erzbergbau nur in geringem Umfange für Schwerbeschädigte aufnahmefähig ist und ihm bei der Anrechnung des Personenkreises der Bergmannsversorgungsscheininhaber eine nennenswerte Beschäftigungsquote für Schwerbeschädigte zugemutet werden kann. Es sind aber auch arbeitsmarkt- und berufs- sowie wirtschaftspolitische Gründe für diese Sonderstellung des Steinkohlen- und Erzbergbaues im Gesetz maßgebend.

Durch die Einbeziehung der vorerwähnten Gruppen in den Personenkreis der Schwerbeschädigten erhöht sich deren Zahl z. Z. um schätzungsweise rund 18 000, so daß die Gesamtzahl aller Gruppen schwerbeschädigter Arbeitnehmer mit 710 000 angenommen werden muß.

Den sonstigen Gruppen Schwererwerbsbeschränkter kann, ebenso wie nach dem bisherigen Recht, nur im Wege der Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten der Schutz des Gesetzes dann gewährt werden, wenn sie auf diesen Schutz angewiesen sind und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird.

b) Festlegung der Beschäftigungspflicht

Der Entwurf sieht im Gegensatz zum Schwerbeschädigtengesetz von 1920/23, das den Umfang der Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung Schwerbeschädigter selbst nicht festsetzte, sondern die Festsetzung den Ausführungsvorschriften der Reichsregierung und des Reichsarbeitsministers vorbehielt, zunächst im Gesetz selbst zwei verschiedene Durchschnittsquoten für die Beschäftigung Schwerbeschädigter vor, und zwar für die öffentlichen Verwaltungen und einige Wirtschaftszweige, bei denen gleichgünstige Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbeschädigte gegeben sind, eine Durchschnittsquote von 10 v. H. und für die öffentlichen und die übrigen privaten Betriebe eine Durchschnittsquote von 6 v. H. Darüber hinaus wird der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben, einheitlich für das Bundesgebiet allgemein oder für einzelne Verwaltungen, Wirtschaftszweige oder Betriebsarten die Quote von 10 v. H. bis auf 12 v. H. und

die Quote von 6 v. H. bis auf 8 v. H. zu erhöhen oder für beide Gruppen die Quote bis auf 4 v. H. herabzusetzen.

Über die Höhe der Pflichtquote, die im Gesetz verankert werden soll, gehen die Meinungen der beteiligten Kreise weit auseinander. Die Länder der amerikanischen Zone haben sich für die Übernahme der in diesen Ländern nach dem Zusammenbruch eingeführten Pflichtquoten, und zwar für die öffentlichen Verwaltungen und einige sonstige Wirtschaftszweige von 10 v. H. und für die öffentlichen und privaten Betriebe von 8 v. H. eingesetzt, da sie sonst ein Absinken der Beschäftigung Schwerbeschädigter sowie umfangreiche Entlassungen befürchten. Im übrigen sei es für die Durchführung des Gesetzes besser und leichter, im Einzelfall die Beschäftigungsquote nach den betrieblichen Notwendigkeiten zu ermäßigen, statt heraufzusetzen. Von einigen Verbänden der Kriegs- und Zivilbeschädigten, denen selbst diese Quoten nicht ausreichend erscheinen, um die Schwerbeschädigten restlos in Arbeit zu bringen, werden noch erheblich höhere Quoten gefordert, und zwar 12 und 15 v. H. für die öffentlichen Verwaltungen und bis zu 10 v. H. für die öffentlichen und privaten Betriebe. Andererseits werden von den öffentlichen Verwaltungen und den privaten Arbeitgebern die im Entwurf vorgesehenen Quoten für zu hoch gehalten, da sie für zahlenmäßig nicht unbedeutende Verwaltungen und Wirtschaftszweige über die Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbeschädigte hinausgehen.

Diesen Meinungen gegenüber muß der im Entwurf vorgesehene elastische Regelung der Vorzug gegeben werden. Sie gibt die Möglichkeit, nach Maßgabe des Bedarfs an Arbeitsplätzen für Schwerbeschädigte und der Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft allgemein oder für einzelne Verwaltungs- und Wirtschaftszweige sowie Betriebsarten die Pflichtquoten zu erhöhen oder herabzusetzen. Andererseits sollen die im Entwurf genannten Pflichtquoten dem ganzen Volk die Größe der Aufgabe veranschaulichen.

Der Pflichtsatz von 10 v. H. für die öffentlichen Verwaltungen, der den Regelungen in den meisten Ländern entspricht und auch in dem einstimmigen Beschluß des Bundestages über die Beschäftigung Schwerbeschädigter bei den Bundesdienststellen seinen Niederschlag gefunden hat, trägt der Tatsache Rechnung, daß die Verwaltungsarbeit im Hinblick auf die geringere körperliche Beanspruchung im allgemeinen bessere Möglichkeiten zur Be-

schäftigung Schwerbeschädigter bietet als die Betriebsarbeit in Industrie und Handwerk; außerdem ist es aber notwendig, daß die öffentlichen Verwaltungen bei der Erfüllung der Pflichten aus dem Schwerbeschädigtengesetz der Wirtschaft mit gutem Beispiel vorangehen. Da Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbeschädigte bei den privaten Banken, Versicherungen und Bausparkassen in gleichem Umfange gegeben sind wie bei den öffentlichen Verwaltungen, rechtfertigt sich auch für sie die Quote von 10 v. H.

Die Quote von 6 v. H. für die öffentlichen und privaten Betriebe entspricht im Durchschnitt der Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft im ganzen Bundesgebiet. Auch in den Ländern der amerikanischen Zone Bayern, Württemberg-Baden und Hessen beträgt bei Quoten von 10 und 8 v. H. der tatsächliche Anteil der Schwerbeschädigten an den Beschäftigten in den einstellungspflichtigen Betrieben insgesamt nur 5,7 v. H. Der Erfolg des Gesetzes hängt nicht in erster Linie von der Höhe der Quote, sondern ebenso von der Bereitwilligkeit der Arbeitgeber ab, an der Lösung der Aufgabe mitzuwirken. Eine Durchschnittsquote von mehr als 6 v. H. würde zu einer Vielzahl von Herabsetzungsanträgen und Beschwerden führen und die an sich schon beträchtliche Verwaltungsarbeit unnötig vermehren. Sie würde auch die bereitwillige Mitarbeit der Arbeitgeber zum Nachteil der Schwerbeschädigten beeinträchtigen. Durch die freiwillige Mitarbeit eines großen Teils der Arbeitgeber konnte in den Ländern, in denen noch die Quote von 2 v. H. gilt, erreicht werden, daß der tatsächliche Anteil der Beschäftigung Schwerbeschädigter erheblich über diesem Vomhundertsatz liegt. Selbst in den zur Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie gehörenden Betrieben, deren Belegschaften schwere körperliche Arbeit verrichten, konnte durch das Verständnis und die tatkräftige Mithilfe der Arbeitgeber ein Beschäftigungsanteil im Bundesgebiet von 3,75 v. H. erzielt werden. Dabei beträgt in den zur Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie gehörenden Betrieben der Anteil in den Ländern der amerikanischen Zone trotz der dort geltenden hohen Quote nur 4,0 v. H. Dies zeigt aber auch, daß bei der fortschreitenden Technisierung und Arbeitsteilung der Wirtschaft und bei den Erfolgen, die in Bezug auf die Ausstattung der Schwerbeschädigten mit technischen Arbeitshilfen erreicht worden sind, im großen Umfange Arbeitsmöglichkeiten für Schwerbeschädigte in fast allen Betrieben ge-

geben sind. Wird der Arbeitsplatz richtig ausgewählt, so leistet auch der Schwerbeschädigte in aller Regel vollwertige Arbeit.

Unter Zugrundelegung von insgesamt 3 500 000 Arbeitsplätzen in Betrieben mit 10 und mehr Arbeitnehmern (davon 1 470 000 bei den öffentlichen Verwaltungen, privaten Banken, Versicherungen und Bausparkassen und 8 030 000 bei den öffentlichen und privaten Betrieben) ergeben sich 629 000 Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte. Für die Gesamtzahl von 710 000 Schwerbeschädigten, die als Arbeitnehmer in Betracht kommen, würden rechnerisch 81 000 Arbeitsplätze fehlen, wenn alle Schwerbeschädigten im Rahmen der durch die Quoten von 10 und 6 v. H. begrenzten Beschäftigungspflicht Arbeitsplätze erhalten sollen. Wenn auch erwartet wird, daß die Arbeitgeber durch freiwillige Entschließung Schwerbeschädigte über die Pflichtzahl hinaus beschäftigen, so sieht das Gesetz doch neben der elastischen Festsetzung der bundeseinheitlichen Quoten auch Maßnahmen vor, durch die im Einzelfall weitere Pflichtarbeitsplätze für Schwerbeschädigte beschafft werden können. So besteht die Möglichkeit, private Arbeitgeber im Einzelfall zu verpflichten, eine über die Pflichtquote für ihren Betrieb hinausgehende Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen. Darüber hinaus können auch Arbeitgeber mit weniger als 10 Arbeitsplätzen im Einzelfall zur Beschäftigung eines Schwerbeschädigten herangezogen werden. Voraussetzung ist, daß nach der Zahl der unterzubringenden Schwerbeschädigten hierfür eine Notwendigkeit vorliegt und der Arbeitgeber über besonders geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbeschädigte verfügt. Andererseits bietet der Entwurf aber auch hinreichende Möglichkeiten, die Sonderverhältnisse des einzelnen Betriebes bei Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz zu berücksichtigen, um die Pflicht für ihn tragbar zu gestalten.

c) Ausgleichsabgabe

Aus der Vorschrift des Schwerbeschädigtengesetzes von 1920/23, daß die Befreiung eines Arbeitgebers von der Beschäftigungspflicht an Bedingungen geknüpft werden kann, die der Förderung der Arbeitsfürsorge oder sonst der Schwerbeschädigtenfürsorge dienen, hat sich die Übung entwickelt, sogenannte Ablösungsbeträge von den Arbeitgebern zu erheben, die ihre Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfange erfüllten. Diese Einrichtung, die sich als ein wirksamer Antrieb für die

Einstellung Schwerbeschädigter bewährt hat, wurde auch aus Wettbewerbsgründen für notwendig gehalten, um einen Ausgleich zwischen den Betrieben herzustellen, die ihre Beschäftigungspflicht in vorbildlicher Weise erfüllten, und denen, die dieser Pflicht nicht nachkamen. In den nach dem Zusammenbruch von den Ländern erlassenen Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter wurde bereits die Entrichtung einer Ablösung ausdrücklich geregelt. Auf die Beibehaltung dieser Einrichtung kann nicht verzichtet werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung knüpft weitgehend an die Ländervorschriften an.

Die Ablösung ist im Entwurf zutreffender als Ausgleichsabgabe bezeichnet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß sich ein Arbeitgeber durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe nicht von der Beschäftigungspflicht loskaufen kann. Die Ausgleichsabgabe hat den Zweck, den Arbeitgeber anzuregen, alle Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Schwerbeschädigte wahrzunehmen. Sie kann deshalb auch nicht als eine verschleierte Steuer angesehen werden. Im übrigen soll sie erlassen werden, wenn der Arbeitgeber sich vergeblich um die Einstellung Schwerbeschädigter bemüht hat und ihm Schwerbeschädigte und ggfs. Gleichgestellte — auch im überbezirklichen Ausgleich — nicht nachgewiesen werden können.

Eine Ausgleichsabgabe von 30 DM je Arbeitsplatz und Monat wird entgegen weitergehenden Wünschen, die sich teilweise auf einen Betrag bis zur Höhe eines vollen Monatsverdienstes richten, als angemessen angesehen. Eine Berechnung nach dem durchschnittlichen monatlichen Arbeitsverdienst eines Hilfs- oder Facharbeiters würde sowohl in den Betrieben als auch in den Arbeitsämtern einen großen Verwaltungsaufwand erfordern, der zu dem zu erwartenden Erfolg in keinem Verhältnis steht. Zur Anpassung an die Umstände des Einzelfalles besteht die Möglichkeit einer Herabsetzung oder des völligen Erlasses.

Die Ausgleichsabgabe ist keine Strafe. Liegt ein an Böswilligkeit grenzendes Unverständnis für die gesetzliche Pflicht beim Arbeitgeber vor, so muß von der Möglichkeit der Belegung mit einer Geldbuße (§ 34) Gebrauch gemacht werden.

Die Festsetzung der Ausgleichsabgabe beinhaltet einmal die Feststellung, daß und inwieweit der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht erfüllt hat, und zum andern die Aufforderung an den Arbeitgeber, für die

nichtbesetzten Pflichtplätze die Ausgleichsabgabe zu entrichten. Der Entwurf überträgt die Festsetzung den Arbeitsämtern, denen die Überwachung der Beschäftigungspflicht obliegt. Die Einziehung, Verwaltung und Verwendung der Ausgleichsabgabe ist Aufgabe der Hauptfürsorgestellen.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind für zusätzliche Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung und zur Erhaltung der Arbeitskraft der Schwerbeschädigten zu verwenden. Vornehmlich werden sie für eine im Interesse der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderliche Wohnungsbeschaffung, für die Erholungsfürsorge und sonstige der Steigerung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Schwerbeschädigten dienende Maßnahmen zu verwenden sein. Das Ausgleichsvermögen dient im wesentlichen der Förderung der überbezirklichen Vermittlung Schwerbeschädigter und anderen Maßnahmen von überbezirklicher Bedeutung; es soll unter dem Gesichtspunkt der Gefahrengemeinschaft vor allem den bedürftigen Ländern zugute kommen. Der öffentliche Dienst ist aus verfassungs- und haushaltsrechtlichen Gründen von der Ausgleichsabgabe freigestellt. Im übrigen würde die Abgabe letztlich den Steuerzahler treffen. Sie ist auch im Hinblick auf die parlamentarische Kontrolle des öffentlichen Dienstes entbehrlich.

d) **Arbeitsbeschaffung für die Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer**

In § 27 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist angekündigt, daß u. a. die Beschaffung von Arbeitsplätzen für Beschädigte und Hinterbliebene durch besonderes Gesetz geregelt wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, im Schwerbeschädigtengesetz auch die Arbeitsbeschaffung für die Hinterbliebenen zu behandeln.

Schon bald nach der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter von 1919 ist aus Kreisen der Kriegsoffer und Hinterbliebenen mehrfach der Wunsch geäußert worden, in die gesetzliche Regelung der Arbeitsbeschaffung für Schwerbeschädigte auch die Hinterbliebenen einzubeziehen. Diesem Wunsch wurde jedoch im bisherigen Recht nicht entsprochen, da die Hinterbliebenen in aller Regel körperlich gesunde Menschen und insoweit im Erwerbsleben gegenüber anderen Erwerbspersonen nicht behindert sind.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß insbesondere die Kriegerwitwen durch die ver-

schiedensten Gründe, z. B. Mangel an Berufsausbildung und -erfahrung, Alter, psychische Hemmungen, in ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigt sind. Da die Beeinträchtigung auf die gleichen äußeren Ursachen zurückzuführen ist, wie die der Kriegsbeschädigten, verdienen sie eine besondere Hilfe bei der Eingliederung in das Arbeitsleben. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes von 1920/23 gab die Möglichkeit, Befreiungen von der Beschäftigungspflicht Schwerbeschädigter unter Bedingungen zuzulassen. Daraus entwickelte sich die ersatzweise Beschäftigung von Kriegerwitwen unter Anrechnung auf die Beschäftigungsquote der Betriebe mit typischer Frauenarbeit.

Die ersatzweise Beschäftigung ist nunmehr im Entwurf besonders geregelt. Für die Anrechnung der Beschäftigung von Kriegerwitwen auf die Pflichtquote der Betriebe ist Voraussetzung, daß eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vereinbart ist und die Arbeitsplätze sich nicht für Schwerbeschädigte eignen. Der Entwurf sieht darüber hinaus weitere Hilfen vor, und zwar eine bevorzugte Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsämter und eine vorzugsweise Einstellung im öffentlichen Dienst.

Über diese Maßnahmen konnte nicht hinausgegangen werden. Bei der Größe des Personenkreises — am 30. November 1951 betrug die Zahl der anerkannten versorgungsberechtigten Kriegerwitwen 978 866 — können diese Maßnahmen nur wirksam werden, wenn sie auf den Kreis der Hinterbliebenen beschränkt bleiben, der auf diese Hilfe bei der Eingliederung in das Arbeitsleben besonders angewiesen ist. Der Schutz mußte auf die Kriegerwitwen beschränkt werden, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen dieser Altersgrenze erhalten auch die erwerbsfähigen kinderlosen Kriegerwitwen Ausgleichsrente; sie sind deshalb nicht in dem Maße auf Erwerbsarbeit angewiesen wie die Kriegerwitwen, die keine Ausgleichsrente erhalten. Auf eine Einbeziehung der Kriegerwaisen mußte ebenfalls verzichtet werden, zumal es sich hier im wesentlichen um ein Problem der beruflichen Ausbildung handelt, das in den Verwaltungsvorschriften zu § 27 des Bundesversorgungsgesetzes bereits befriedigend geregelt ist. Dagegen sieht der Entwurf die Gleichstellung der Witwen von Arbeitsopfern und der Ehefrauen arbeitsunfähiger Schwerbeschädigter mit den Krieger-

witwen vor, da sie in gleicher Weise auf eine besondere Hilfe des Staates Anspruch haben.

e) Durchführung des Gesetzes

Für die Durchführung des Gesetzes gilt der Grundsatz, daß die Verpflichtungen in erster Linie durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden. Soweit die Erfüllung des Gesetzes eine Einflußnahme öffentlicher Dienststellen erfordert, ist die Durchführung des Gesetzes eine gemeinsame Aufgabe der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Diese Regelung trägt sowohl der bisherigen Rechtsentwicklung als auch den Erfahrungen der vergangenen zwei Jahrzehnte und den praktischen Erfordernissen der Gegenwart Rechnung.

aa) Überblick über die bisherige Entwicklung
Das Schwerbeschädigtengesetz von 1920 übertrug die Sorge um die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Diese waren durch Verordnung vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) geschaffen und führten in Verbindung mit den Fürsorgestellen die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge durch. Bereits bei den Beratungen des Entwurfs des Schwerbeschädigtengesetzes von 1920 in den Ausschüssen der Nationalversammlung ist die Frage behandelt worden, ob dieses Gesetz zweckmäßiger durch die Hauptfürsorgestellen oder durch die öffentlichen Arbeitsnachweise durchgeführt werde. Die Entscheidung für die Hauptfürsorgestellen war wesentlich dadurch bestimmt, daß die Arbeitsnachweise, die die individuelle Arbeitsvermittlung noch nicht genügend ausgebaut hatten, damals die notwendigen Voraussetzungen zur Übernahme dieser Aufgabe nicht erfüllten. Andererseits glaubte man, daß die Hauptfürsorgestellen geeignet seien, die Durchführung des Gesetzes in Ergänzung der sozialen Fürsorge zu übernehmen. Der Gesetzgeber hatte jedoch eine enge Verbindung mit den Arbeitsnachweisen vorgesehen und bestimmt, daß die Durchführung des Gesetzes, die zu einem wesentlichen Teil Aufgaben der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung umfaßte, im Einvernehmen mit den Arbeitsnachweisen zu geschehen habe; ferner wurde den Hauptfürsorgestellen u. a. die Verpflichtung auferlegt, vor einer Entscheidung über die Gleichstellung von Schwererwerbsbeschränk-

ten und Minderbeschädigten die örtlichen Arbeitsnachweise zu hören. Vielfach wurden zwischen beiden Dienststellen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und die Abgrenzung der gegenseitigen Aufgaben getroffen. Es war daher nur folgerichtig, daß das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), durch das die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Trägerin der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Berufsberatung errichtet wurde, eine weitgehende Beteiligung der Reichsanstalt an der Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vorsah. Um eine einheitliche Meinungsbildung der Schwerbeschädigtenausschüsse bei den Hauptfürsorgestellen zu fördern, wurde bei der Hauptstelle der Reichsanstalt ein Schwerbeschädigtenausschuß gebildet.

Dieser hatte auf Anrufung der Schwerbeschädigtenausschüsse bei den Hauptfürsorgestellen in grundsätzlichen Fragen zu entscheiden (§ 246 a. a. O.). Das Gesetz ermächtigte weiter den Reichsarbeitsminister, die Hauptstelle der Reichsanstalt zu beauftragen, ihn bei der Aufsicht über die Durchführung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und Schwererwerbsbeschränkter zu unterstützen (§ 206 a. a. O.); es sah ferner vor, daß der Reichsarbeitsminister auf Antrag eines Landes Arbeitsämter und Landesarbeitsämter mit der Durchführung von Aufgaben der Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen beauftragen konnte (§ 206 a. a. O.) Mit Erlaß vom 2. November 1927 übertrug der Reichsarbeitsminister der Hauptstelle der Reichsanstalt u. a. die Überwachung der Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter gegenüber privaten Arbeitgebern und die Bearbeitung weiterer Angelegenheiten auf dem Gebiet der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte.

Nach Errichtung der Reichsanstalt nahmen sich die Arbeitsämter in stärkerem Maße der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung der Schwerbeschädigten und Schwererwerbsbeschränkten an, da sie nach dem AVAVG die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung aller Personen, auch der Minderleistungsfähigen, durchzuführen hatten. Als durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (RGBl. I S. 1281) der Reichsanstalt das Monopol auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung übertragen wurde, war ihr auch

die berufliche Betreuung der Schwererwerbsbeschränkten und Schwerbeschädigten nicht wesensfremd. Der zweite Weltkrieg brachte eine enge Zusammenarbeit zwischen Hauptfürsorgestellen und Arbeitsverwaltung, wobei die Hauptfürsorgestellen weiterhin die sogenannten Schwerstbeschädigten (Blinde, Hirnverletzte usw.) betreuten, während alle übrigen Kriegsbeschädigten von den Wehrmachtsfürsorgeorganen und den Dienststellen der Arbeitsverwaltung beruflich beraten und vermittelt wurden. Nach Auflösung der Wehrmachtsfürsorgestellen zu Beginn des Jahres 1944 wurden durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. März 1944 deren Aufgabe auf dem Gebiet der Berufsfürsorge auf die Hauptfürsorgestellen übertragen. In dem Erlaß vom 18. März 1944 wurde klargestellt, daß die Hauptfürsorgestellen die vorbereitenden Maßnahmen zu treffen hatten, daß aber die Durchführung der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung den Arbeitsämtern oblag. Die in den meisten Ländern nach dem Zusammenbruch getroffenen Regelungen über die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes stellen eine organische Weiterentwicklung des bisherigen Rechts dar. Nach den Änderungs- und Ergänzungsgesetzen der Länder der amerikanischen Zone zum Schwerbeschädigtengesetz ist die Eingliederung der Schwerbeschädigten in den Arbeitsprozeß, einschließlich ihrer Berufsberatung und Berufsumschulung, Aufgabe der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, während ihre allgemeine fürsorgliche Betreuung durch die Hauptfürsorgestellen erfolgt. Diese haben auch die Eingliederung der sogenannten Schwerstbeschädigten (Kriegsblinde, Hirnverletzte, Ohnhänder) in den Arbeitsprozeß durchzuführen. In der britischen Zone ist nach den Erlassen des Zentralamts für Arbeit vom 7. Februar und 5. April 1948 die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung der Schwerbeschädigten alleinige Aufgabe der Arbeitsämter. Ebenso obliegt in Württemberg-Hohenzollern nach der Rechtsanordnung vom 14. Mai 1946 die Durchführung des Gesetzes den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern im Einvernehmen mit den Fürsorgestellen der Körperbeschädigten und Körperbehinderten. In Baden ist durch die Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 5. März 1946 die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes dem Landesarbeitsamt und den nachgeordneten Arbeitsämtern übertragen. Lediglich in den Ländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Bremen verblieb die Durchfüh-

rung des Gesetzes den Hauptfürsorgestellen.
bb) Abgrenzung der Zuständigkeiten der Dienststellen der Bundesanstalt und der Hauptfürsorgestellen

Seitdem die Vorarbeiten zu diesem Gesetz aufgenommen wurden, sind zahlreiche Verhandlungen mit Dienststellen des Bundes, der Länder, mit den kommunalen Spitzenverbänden, mit den Verbänden der Kriegs- und Zivilbeschädigten und den Sozialpartnern über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Dienststellen der Bundesanstalt und den Hauptfürsorge- und Fürsorgestellen geführt worden. Unter den Beteiligten bestand zwar grundsätzliche Übereinstimmung darüber, daß im Interesse der Schwerbeschädigten die Mitwirkung beider Partner bei der Durchführung des Gesetzes notwendig sei, hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten konnte jedoch eine Verständigung nicht erzielt werden. Insbesondere gingen die Meinungen in der Frage, welche der beiden Dienststellen die Arbeitsvermittlung durchführen sollen, auseinander. Die gegensätzlichen Meinungen der verschiedenen Kreise waren von ihrer Einstellung zu der Frage bestimmt, ob die berufliche Betreuung der Schwerbeschädigten nach rein fürsorglichen oder nach arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen habe. Die bisherige Praxis lehrt jedoch, daß diese Ausgangsstellung falsch ist. Die Eingliederung der Schwerbeschädigten in den Arbeitsprozeß dient wie jede Arbeitsvermittlung sowohl einem fürsorglichen als auch einem arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Zweck. Diese doppelte Aufgabenstellung kommt auch bereits im Schwerbeschädigtengesetz von 1920/23 zum Ausdruck.

Bei den Verhandlungen über die Gestaltung des Gesetzes ist aus Kreisen derjenigen Beteiligten, die das Gesetz als ein reines Fürsorgegesetz ansprechen, vorgeschlagen worden, den Dienststellen der Bundesanstalt lediglich die Festsetzung und Überwachung der Einstellungspflicht sowie die Gewinnung geeigneter Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte zu übertragen. Die Arbeitsvermittlung solle jedoch den Hauptfürsorgestellen vorbehalten werden, da diese eine den Bedürfnissen der Schwerbeschädigten angeblich besser angepaßte individuelle Arbeitsvermittlung betreiben. Die Erfahrung zeigt aber eindeutig, daß eine solche Aufsplitterung der Arbeitsvermittlung weder ihrer sozialpolitischen Zielsetzung noch den Erfordernissen der Praxis gerecht wird. Jeder

Arbeitsvermittler kann seine Aufgabe — und dies gilt besonders für die Schwerbeschädigtenvermittlung — nur dann für den Arbeitssuchenden und den Arbeitgeber befriedigend lösen, wenn er sowohl die persönliche Eignung und die sozialen Verhältnisse des Arbeitssuchenden als auch die Besonderheiten des Arbeitsplatzes unmittelbar kennt. Eine Weitermeldung offener Arbeitsplätze durch die Arbeitsämter an die Hauptfürsorgestellen würde die Besetzung der Arbeitsplätze unnötig verzögern und oft dazu führen, daß die Arbeitsplätze bis zur Zuweisung geeigneter Schwerbeschädigter durch die Hauptfürsorgestelle anderweitig besetzt sind. Eine Vermittlung ohne genaue Kenntnis der Arbeitsplätze oder eine Gewinnung von Arbeitsplätzen ohne genaue Kenntnis der arbeitssuchenden Schwerbeschädigten, für die sie bestimmt sein sollen, birgt schließlich die Gefahr in sich, daß den Schwerbeschädigten im wesentlichen die sogenannten Invalidenposten zugänglich gemacht werden, womit weder den berechtigten Forderungen der Schwerbeschädigten nach Arbeitsplätzen, auf denen sie die ihnen verbliebene Arbeitskraft verwerten können, noch den Erfordernissen der Volkswirtschaft Rechnung getragen wird.

Von keiner Seite wird bestritten, daß die Dienststellen der Bundesanstalt die engere Verbindung mit der Wirtschaft und allein die Übersicht über den gesamten Arbeitsmarkt haben. Durch Vermittlung der Arbeits- und Landesarbeitsämter werden jährlich rund eine Million Arbeitsstellen aller Art besetzt. Beim Schwerbeschädigtenvermittler des Arbeitsamtes laufen die eingehenden Aufträge für die Besetzung freier Stellen durch; sie werden von ihm auf ihre Geeignetheit für Schwerbeschädigte überprüft und diesen nach Möglichkeit vermittelt.

Die Dienststellen der Bundesanstalt erfüllen auch die organisatorischen, personellen und fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Schwerbeschädigtenvermittlung. In den Arbeitsämtern sind besondere Vermittler mit der Unterbringung der Schwerbeschädigten in das Berufs- und Arbeitsleben beauftragt, die zum großen Teil selbst Schwerbeschädigte sind. Die Vermittler arbeiten nach den Weisungen und Grundsätzen der Schwerbeschädigtenreferate der Landesarbeitsämter und der Hauptstelle der Bundesanstalt. Bei der Arbeitsvermittlung werden die Gutachten der Berufsberater, Ärzte und Psychologen der Arbeitsämter über das Leistungsvermögen der Schwerbeschädigten im Arbeitsprozeß zu-

grundegelegt. Es ist ferner möglich, den Arbeitgeber durch den technischen Betriebsprüfer (Arbeitsingenieur) des Landesarbeitsamtes bei der Ausgestaltung und Sicherung der Arbeitsplätze zu beraten. Die erfolgreiche Eingliederung der Schwerbeschädigten in das Wirtschaftsleben durch Arbeitsämter und Landesarbeitsämter in den vergangenen Jahren beweist, daß die Dienststellen der Bundesanstalt der Aufgabe einer individuellen beruflichen Betreuung und Arbeitsvermittlung der Schwerbeschädigten gewachsen sind.

Auch finanzpolitische Erwägungen legen es nahe, daß die Arbeitsvermittlung, wie es bereits in den meisten Ländern der Bundesrepublik geschieht, durch die Dienststellen der Bundesanstalt durchgeführt wird. Bei einer Übertragung dieser Aufgabe auf die Hauptfürsorge- und Fürsorgestellen müßten diese einen umfangreichen und kostspieligen Apparat für die Durchführung der Arbeitsvermittlung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erst aufbauen, während die Dienststellen der Bundesanstalt über diese Einrichtungen und einen geschulten und eingearbeiteten Mitarbeiterstab bereits verfügen, es käme auch zwangsläufig zu einer organisatorischen Doppelgleisigkeit, die zu Überschneidungen und Gegensätzen führen und sich zum Nachteil der Schwerbeschädigten auswirken müßte. Bei der Finanzlage des Bundes und der Länder ist ein Ausbau der Hauptfürsorgestellen zur Übernahme dieser Aufgabe nicht zu verantworten.

Da der größte Teil der arbeitslosen Schwerbeschädigten — rund 60 % — in den Flüchtlingsländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wohnt, die bei ihrer wirtschaftlichen Struktur nicht über ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten verfügen, muß die Eingliederung dieser Schwerbeschädigten in das Arbeitsleben überwiegend im Wege der überbezirklichen Vermittlung in Gebiete mit umfangreicheren und besseren Arbeitsmöglichkeiten durchgeführt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen erfordern engste Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und eine zentral geleitete Verwaltung, deren Wirksamkeit sich einheitlich über das ganze Bundesgebiet erstreckt.

Aus all diesen Gründen sieht der Entwurf vor, daß die Dienststellen der Bundesanstalt die ihrem Aufgabenbereich eigenen Funktionen bei der Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes wahrnehmen. Die umfangreichen sonstigen Aufgaben, die den besonderen sozialen Schutz der Schwerbeschä-

digten zum Ziele haben, fallen den Hauptfürsorgestellten zu. Dies gilt für die Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft, den Kündigungsschutz, die Einziehung, Verwaltung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, die Hilfeleistung bei der Wohnungsbeschaffung und zur Erlangung selbständiger Beschäftigungen durch Schwerbeschädigte sowie für die Maßnahmen der vorbereitenden, begleitenden und nachgehenden Fürsorge. Das Ineinandergreifen der Aufgaben erfordert die enge Zusammenarbeit beider Dienststellen. Die vorgesehene Aufgliederung der Zuständigkeit ist aus der Praxis entwickelt und hat sich seit langem bewährt. Auch psychologische Gründe sprechen für diese Regelung, weil sie den fürsorglichen Teil der Aufgaben auf sein richtiges Maß zurückführt und so den Interessen der Schwerbeschädigten am besten dient. Dem subjektiven Empfinden der Beschädigten, die sich aus eigenen Kräften wirtschaftlich zu behaupten und in den normalen Arbeitsprozeß einzuschalten suchen, widerspricht es, wenn bei ihnen die Auffassung hervorgerufen und unterstützt wird, daß sie keine vollwertigen Arbeitskräfte sind und ihre Beschäftigung eine Fürsorgelast der Wirtschaft darstellt.

Wie das Gesetz von 1920/23 sieht der Entwurf vor, daß von den Dienststellen der Bundesanstalt und den Hauptfürsorgestellten bei Durchführung des Gesetzes die Organe der Gewerbe- und Bergaufsicht und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs beteiligt werden. Die segensreiche Tätigkeit der Berufsgenossenschaften bei der Betreuung der Arbeitsopfer soll erhalten bleiben.

Von allen beteiligten Dienststellen wird erwartet, daß sie vertrauensvoll und wirksam zum Wohle der Schwerbeschädigten zusammenarbeiten.

Im öffentlichen Dienst obliegt wie nach bisherigem Recht die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht, da letztlich durch die obersten Landes- und Bundesbehörden der gesamte öffentliche Dienst der parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Es wird seine Aufgabe sein, der privaten Wirtschaft mit gutem Beispiel voranzugehen.

2. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift gibt eine Abgrenzung und Begriffsbestimmung des Personenkreises der Schwerbeschädigten.

In Absatz 1 wird der Personenkreis behandelt, dem wegen seiner im Dienst für die Allgemeinheit erlittenen gesundheitlichen Schädigung der Schutz des Gesetzes gewährt wird. Voraussetzung ist, daß der Beschädigte Deutscher ist und infolge der gesundheitlichen Schädigung durch die unter Buchstabe a) bis c) genannten Ereignisse und Ursachen um wenigstens 50 v. H. in der Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Buchstabe a) umfaßt den Kreis der versorgungsberechtigten Deutschen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes vom 12. Dezember 1950. Nach § 1 des genannten Gesetzes muß die gesundheitliche Schädigung durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse oder durch eine diesen Schädigungen gleichstehende Schädigung im Sinne des Abs. 2 a. a. O. hervorgerufen sein. Darüber hinaus erstreckt sich der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes auf den in § 82 BVG bezeichneten Personenkreis, der bereits nach dem Schwerbeschädigtengesetz von 1920/23 diesen Schutz in vollem Umfang hatte. Buchstabe b) lehnt sich an die nach dem 8. Mai 1945 in den Ländern der Bundesrepublik erlassenen Vorschriften an. In Buchstabe c) wird klargestellt, daß den durch Arbeitsunfall erlittenen Schädigungen die Schädigungen gleichstehen, die durch eine Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder einen Dienstunfall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften hervorgerufen sind. Unter Buchstabe d) ist, wie im früheren Recht ausdrücklich bestimmt, daß die Schwerbeschädigteneigenschaft auch gegeben ist, wenn durch mehrere der unter a) bis c) aufgeführten Schädigungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. erreicht wird.

Die im bisherigen Recht vorgesehene weitere Voraussetzung, daß auf Grund bestimmter Gesetze ein rechtsgültiger Anspruch auf eine Pension oder eine der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente besteht, ist in das Gesetz nicht mehr ausdrücklich aufgenommen worden. Die Erweiterung soll die Möglichkeit eröffnen, Beschädigten, bei denen auf Grund der Beschädigung feststeht, daß sie in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. beeinträchtigt sind, vor Abschluß des Rentenverfahrens den Schutz des Gesetzes sofort in vollem Umfang zukommen zu lassen. Das Nähere wird in Durchführungsvorschriften geregelt. Hin-

zukommt, daß auch die in Abs. 2 unter a) und b) genannten Personenkreise einen Anspruch auf Versorgung oder Rente jedenfalls zur Zeit nicht haben.

Die in Abs. 2 unter a) bis c) aufgeführten Personenkreise „gelten“ als Schwerbeschädigte. Die Begriffsbestimmung „Zivilblinder“ unter Buchst. a) stimmt mit der in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zu § 35 in Nr. 5 Abs. 1 gegebenen Begriffsbestimmung „blind“ überein. Durch Buchst. b) wird einem Teil des Personenkreises der Gehörlosen der Schutz des Gesetzes zuerkannt. Dem Personenkreis der Bergmanns-Versorgungsschein-Inhaber wird, wie bereits eingangs ausgeführt, der Gesetzesschutz gewährt, solange sie im Steinkohlenbergbau oder Erzbergbau beschäftigt sind.

In Abs. 3 ist der Schutz des Gesetzes auf eine Gruppe Nichtdeutscher ausgedehnt, die Versorgungsansprüche auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder Leistungsansprüche auf Grund der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Die Vorschrift des Abs. 4, die bereits im Schwerbeschädigtengesetz von 1920/23 enthalten war, gibt die Möglichkeit der Einbeziehung weiterer Nichtdeutscher. Von dieser Einbeziehung wird in der Regel nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn in ausländischen Staaten schwerbeschädigten Deutschen gleiche Rechte gegeben werden, wie sie dieses Gesetz für deutsche Schwerbeschädigte vorsieht.

Die Voraussetzungen der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft und das Verfahren sind einer besonderen Regelung in Durchführungsvorschriften vorbehalten.

Zu § 2

Die Vorschrift lehnt sich an § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes von 1920/23 an. Die in Abs. 1 aufgeführte Gruppe der Schwererwerbsbeschränkten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 70 v. H. und die Inhaber des Bergmanns-Versorgungsscheins, die nicht im Steinkohlen- oder Erzbergbau beschäftigt sind, sollen gegenüber den in Abs. 2 aufgeführten Gruppen Schwererwerbsbeschränkte und minderbeschädigter Kriegs- und Arbeitsopfer bevorzugt werden. Da für die Gleichstellung sowohl vermittlung- und arbeitsmarktpolitische als auch soziale Gesichtspunkte maßgebend sein müssen, ist für die Gleichstellung das Einverneh-

men zwischen Landesarbeitsamt und Hauptfürsorgestelle vorgesehen. Entsprechend einer in verschiedenen Ländern des Bundesgebiets bewährten Praxis kann die Gleichstellung mit der Maßgabe erfolgen, daß der Gleichgestellte auf einen halben Pflichtplatz angerechnet wird. Die Beschränkung der Gleichstellung auf bestimmte Betriebe oder Arbeitsplätze, die in den nach dem 8. Mai 1945 erlassenen Gesetzen der Länder der amerikanischen Zone vorgesehen ist und sich als zweckmäßig erwiesen hat, wurde in den Entwurf aufgenommen. Die Möglichkeit des Widerrufs der Gleichstellung war bereits im Schwerbeschädigtengesetz von 1920/23 gegeben. Gleichgestellten wird der den Schwerbeschädigten eingeräumte Schutz in vollem Umfang, also auch hinsichtlich des Zusatzurlaubs nach § 33, eingeräumt.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Umfang der Beschäftigungspflicht. Nach Abs. 1 müssen alle Arbeitgeber, die über wenigstens zehn Arbeitsplätze verfügen, wenigstens einen Schwerbeschädigten beschäftigen. Verfügen sie über mehr als zehn Arbeitsplätze, so gelten zwei verschiedene Pflichtquoten, und zwar für die öffentlichen Verwaltungen und gewisse unter Buchstabe b) aufgeführte Betriebe der Privatwirtschaft eine Pflichtquote von 10 v. H. und im übrigen eine von 6 v. H.

Bei der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten ist von der Gesamtzahl der Arbeitsplätze auszugehen, über die der Arbeitgeber verfügt. Für die ersten zehn Arbeitsplätze muß nach dem Gesagten wenigstens ein Schwerbeschädigter beschäftigt werden. Bei einer Quote von 6 v. H. würde der zweite Schwerbeschädigte bei 25 und mehr Arbeitsplätzen zu beschäftigen sein, da nach § 6 Bruchteile von 0,50 und mehr aufzurunden sind. Drei Schwerbeschädigte würden demnach von 42 Arbeitsplätzen an zu beschäftigen sein usw. Bei einer Quote von 10 v. H. entfallen auf 15 Arbeitsplätze 2 auf 25 Arbeitsplätze 3, auf 35 Arbeitsplätze 4 Schwerbeschädigte usw. Für den öffentlichen Dienst sind zwei verschiedene Durchschnittsquoten, und zwar für die öffentlichen Verwaltungen und die öffentlichen Betriebe vorgesehen. Diese Regelung geht davon aus, daß der öffentliche Dienst, soweit er nicht solche Aufgaben wahrnimmt, die ihm vorbehalten sind — insbesondere hoheitliche oder auf einem Obrigkeitsver-

hältnis beruhende Aufgaben —, nicht anders behandelt werden kann wie die Privatwirtschaft.

Abs. 2 gibt die Möglichkeit, auf Bundesebene allgemein oder für bestimmte Verwaltungen, Wirtschaftszweige oder Betriebsarten entsprechend ihrer Aufnahmefähigkeit für Schwerbeschädigte den Vomhundertsatz zu erhöhen oder herabzusetzen. Einheitliche Quoten im Bundesgebiet sind grundsätzlich notwendig, um eine unterschiedliche Inanspruchnahme gleichartiger Verwaltungen, Wirtschaftszweige und Betriebsarten zu vermeiden; besonderen Verhältnissen kann nach Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Rechnung getragen werden.

Die Vorschrift des Abs. 3 ist aus dem Gesetz von 1920/23 übernommen.

Die im Absatz 4 enthaltene Vorschrift bietet die Möglichkeit, den Umfang der Beschäftigungspflicht der privaten Arbeitgeber im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen, die eine willkürliche Handhabung ausschließen, zu erhöhen. Voraussetzung ist, daß die Arbeitsplätze sich besonders für die Beschäftigung Schwerbeschädigter eignen und die Erhöhung nach der Zahl der noch unterzubringenden Schwerbeschädigten notwendig ist. Die festgesetzte Pflichtzahl darf das Doppelte der nach den Absätzen 1 und 2 in Betracht kommenden Pflichtzahl von Schwerbeschädigtenplätzen nicht übersteigen. Ferner können unter denselben Voraussetzungen auch Arbeitgeber mit sechs bis zehn Arbeitsplätzen zur Beschäftigung wenigstens eines Schwerbeschädigten angehalten werden. Von einer allgemeinen Einbeziehung dieser Betriebe, die erfahrungsgemäß nur begrenzte Möglichkeiten zur Beschäftigung Schwerbeschädigter bieten, wurde abgesehen, da der zur Erfassung und Überwachung dieser Betriebe notwendige Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem damit erhofften Erfolg stehen würde.

Abs. 5 enthält für öffentliche Betriebe — nicht auch für öffentliche Verwaltungen — eine dem Abs. 4 ähnliche Vorschrift, die jedoch nicht dem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt, sondern der Dienstaufsichtsbehörde oder der obersten Landes- oder Bundesbehörde die Durchführung überträgt. Die Eigenart des öffentlichen Dienstes läßt Eingriffe in die Personalpolitik und den Personalhaushalt durch die Dienststellen der Bundesanstalt nicht zu. Die öffentlichen Dienststellen unterstehen der Dienstaufsicht

einer Landes- oder Bundesbehörde und diese wiederum der Kontrolle der Parlamente.

Zu § 4

Die Vorschrift will die Unterbringung solcher Schwerbeschädigter, die von ihren Körperschäden besonders schwer betroffen sind, zusätzlich fördern. Von manchen Seiten, insbesondere von den Verbänden der Kriegs- und Zivilblinden, wurde eine Vorschrift gewünscht, die diesen Schwerbeschädigten, vor allem den Blinden, einen bestimmten Anteil an den Pflichtplätzen der Schwerbeschädigten sichert. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß eine solche Vorschrift teils undurchführbar ist, teils sogar sich gegen den Personenkreis nachteilig auswirkt, dem sie zugute kommen soll. Eine solche Verpflichtung könnte nur Betrieben mit größerer Belegschaft auferlegt werden und dazu führen, daß kleinere Betriebe sich gegen jede Beschäftigung solcher Schwerbeschädigten wehren. Oft bieten aber kleinere Betriebe besonders günstige Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Gruppen Schwerbeschädigter; andererseits sind gewisse Arten von Großbetrieben in der Lage, über einen Durchschnittsatz hinaus derartige Schwerbeschädigte aufzunehmen. Eine elastische Handhabung, wie sie der Entwurf vorsieht, verspricht demgegenüber einen größeren Erfolg. Um die Einstellung dieser Gruppen und sonstiger besonders schwer zu vermittelnder Schwerbeschädigter zu fördern, ist in Abs. 3 die Möglichkeit vorgesehen, die Beschäftigung dieser Schwerbeschädigten auf je zwei Pflichtplätze anzurechnen. Da oft Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. und auch schwerbeschädigte Hirnverletzte eine achtstündige tägliche Beschäftigung nicht durchhalten können, läßt Abs. 4 die Anrechnung von Schwerbeschädigten dieser Gruppen auf einen Pflichtplatz auch dann zu, wenn sie in der Woche weniger als 48, aber wenigstens 24 Stunden beschäftigt werden.

Zu § 5

Die Vorschrift stellt klar, was unter Arbeitsplätzen zu verstehen ist, von deren Gesamtzahl der Anteil der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte errechnet wird. Abs. 2 bezeichnet in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht als Arbeitsplätze auch die Heimarbeitsverhältnisse, da es sich bei diesem Gesetz darum handelt, alle Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbeschädigte auszuschöpfen, wobei

jedoch in Abs. 2 letzter Satz den besonderen Verhältnissen der Heimarbeit in angemessener Weise Rechnung getragen worden ist.

Die Nichtzählung der Arbeitsplätze der Lehrlinge in Abs. 3 Buchst. a) entspricht der Notwendigkeit einer Förderung der Lehrlingsausbildung. Im Gegensatz zum Schwerbeschädigtengesetz von 1923 und zu den Länderregelungen zählen nunmehr auch die Stellen der sogenannten leitenden Angestellten mit Ausnahme derjenigen, die als Organmitglieder eine Arbeitgeberstellung bekleiden (Abs. 3 Buchst. b) und c)) als Arbeitsplätze. Die Vorschriften des Abs. 3 Buchst. d) und e) entsprechen dem bisherigen Recht und der Behandlung dieser Personengruppen im sonstigen Arbeitsrecht. Abs. 3 Buchst. f) berücksichtigt, daß für Wiedergutmachungsberechtigte in der Regel besondere Planstellen neu geschaffen werden.

Zu § 6

Die Vorschrift lehnt sich weitgehend an die entsprechende Regelung in den Änderungs- und Ergänzungsgesetzen der Länder der amerikanischen Zone und in der Ausführungsverordnung zum Schwerbeschädigtengesetz vom 13. Februar 1924 an.

Nach Abs. 3 werden — abgesehen von den Lehrlingen, Anlernlingen, Beamtenanwärtern und Wiedergutmachungsberechtigten — die Schwerbeschädigten auf den Stellen, die nicht als Arbeitsplätze gelten, auf die Pflichtzahl nicht angerechnet.

Abs. 4 gibt die Möglichkeit, Arbeitsplätze, die für Schwerbeschädigte nach der Art der zu leistenden Arbeit oder aus ähnlichen Gründen von vornherein nicht in Betracht kommen, ganz oder teilweise nicht mitzuzählen und hierdurch im Einzelfall den Sonderverhältnissen der einzelnen Betriebe Rechnung zu tragen.

Zu § 7

Diese Vorschrift hat ihren Vorläufer in § 9 und § 6 Abs. 2 Satz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes von 1920/23. Die Beschaffung von Wohnungen, an deren Fehlen bei den Schwerbeschädigten die Arbeitsvermittlung in sehr vielen Fällen scheitert, soll besonders gefördert werden. Der § 7 Abs. 2 will die gemeinschaftlichen Bemühungen der Arbeitgeber zur Beschäftigung Schwerbeschädigter stärken, wobei es unerheblich sein soll, auf welche Weise ein Arbeitgeber dem anderen Arbeitgeber die Mehrbeschäftigung Schwer-

beschädigter ermöglicht (z. B. Vergebung von Aufträgen an diesen Arbeitgeber).

Zu § 8

Der Personenkreis der Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer, dem die Hilfen dieses Gesetzes zugute kommen, mußte in engen Grenzen gehalten werden, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht von vornherein zu gefährden. Besondere Bedeutung kommt der bevorzugten Arbeitsvermittlung dieser Personengruppen durch die Dienststellen der Bundesanstalt zu, die hierzu wirksame Vorschriften erlassen muß.

Zu § 9

Die Ausgleichsabgabe hat in erster Linie den Zweck, den Arbeitgeber zur Erfüllung der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter oder, wenn dies nicht möglich ist, auch zur Beschäftigung von Erwerbsbeschränkten, die den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden, anzuhalten. Es ist anzustreben, die Arbeitslosigkeit unter den Schwerbeschädigten voll zu beseitigen und die Erhebung der Ausgleichsabgabe überflüssig zu machen. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, müssen die Mittel der Ausgleichsabgabe zur Erreichung des Zieles eingesetzt werden. Den Hauptfürsorgestellen soll ausreichend Bewegungsfreiheit bei der auf dieses Ziel ausgerichteten Verwendung der Mittel gegeben werden. Im Vordergrund werden Ausgaben zur Beschaffung von Wohnungen für Schwerbeschädigte, für Aufwendungen zur Behebung von Anlaufschwierigkeiten (bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit), ergänzende Hilfen für die Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel, für Arbeitshilfen am Arbeitsplatz sowie auch für die Erholungsfürsorge stehen.

In Abs. 4 ist zugelassen, daß auf die Ausgleichsabgaben ein Anteil der Lohnkosten von Lieferaufträgen an Schwerbeschädigtenbetriebe angerechnet wird, um auch auf diese Weise die Beschäftigung Schwerbeschädigter zu fördern.

Das Ausgleichsvermögen (Abs. 7) dient überbezirklichen Maßnahmen, die in erster Linie den Ländern mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit Schwerbeschädigter zugute kommen werden.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht § 7 des Schwerbeschädigtengesetzes von 1920/23. Wenn auch von dieser Vorschrift kaum Gebrauch

gemacht worden ist, so erscheint ihr Fortbestehen doch als letztes Mittel zur Durchführung der Einstellungsverpflichtung notwendig. Es wird aber erwartet, daß die freiwillige Mitarbeit der Arbeitgeber ihre Anwendung überflüssig macht.

Zu § 11

Die Pflicht der Arbeitgeber zur Erstattung von Anzeigen, und zwar in halbjährlichen oder jährlichen Abständen, war bisher schon eingeführt. Neu ist die Mitmeldung der auf Pflichtplätze der Schwerbeschädigten angerechneten Beschäftigung von Ehefrauen und Witwen der Kriegs- und Arbeitsopfer, ferner die Übersendung des namentlichen Verzeichnisses der Personen, die auf den Pflichtplätzen beschäftigt werden (§ 12 Abs. 4). Die Vorschrift des Abs. 2 ist den veränderten Verhältnissen angepaßt.

Zu § 12

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen § 10 des Schwerbeschädigtengesetzes von 1920/23. Der Abs. 1, der die Arbeitgeber verpflichtet, die Schwerbeschädigten so zu beschäftigen, daß sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können, verfolgt den doppelten Zweck, daß die Schwerbeschädigten in der Arbeit ihre Befriedigung finden und die ihnen verbliebene Arbeitskraft im Interesse der Volkswirtschaft und auch zum Nutzen der Arbeitgeber voll ausgewertet wird. Der Abs. 4 schreibt die Führung eines Namensverzeichnisses durch den Arbeitgeber vor. Diese Vorschrift, die auch im österreichischen Invalidengesetz niedergelegt ist, erleichtert wesentlich die Arbeit der Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen.

Zu § 13

Diese Vorschrift stimmt im wesentlichen mit dem früheren § 12 überein.

Die Verbände der Kriegs- und Zivilbeschädigten haben sich nachdrücklich dafür eingesetzt, dem Vertrauensmann dieselbe Rechtsstellung wie den Betriebsratsmitgliedern einzuräumen. Die Vertreter der Arbeitgeberverbände haben sich gegen eine solche Regelung ausgesprochen, da sie darin einen Einbruch in die Sphäre des Betriebsrats sehen. Ebenso haben sie es abgelehnt, dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten das Recht zuzugestehen, an den Sitzungen des Betriebsrates, wenn auch nur mit beratender Stimme, teilzunehmen. Es kann aber er-

wartet werden, daß der Betriebsrat in Angelegenheiten, die die Schwerbeschädigten angehen, von sich aus den Vertrauensmann der Schwerbeschädigten zu den Sitzungen des Betriebsrates hinzuzieht. Eine Gleichstellung erscheint aber auch nicht notwendig, da die Schwerbeschädigten ein Mitglied des Betriebsrates oder auch einen Schwerbeschädigten zu ihrem Vertrauensmann wählen können, die den besonderen Schutz gegen Kündigung genießen. Auch bietet das Kündigungsschutzgesetz eine hinreichende Sicherung gegen sozial ungerechtfertigte Kündigungen.

Zu §§ 14 bis 19

a) Allgemeines

Der Sonderschutz für Schwerbeschädigte auf dem Gebiete des Kündigungsrechts lehnt sich eng an das bisherige Recht an, das sich bewährt hat. Diese Hilfe für die Erhaltung der Arbeitsplätze der Schwerbeschädigten ist nicht zu entbehren. Der Sonderschutz ist dem Schwerbeschädigten zusätzlich gegeben. Das bedeutet einmal, daß die Kündigung eines Schwerbeschädigten unwirksam ist, wenn die Schutzvorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes nicht beachtet sind. Es bedeutet aber weiter, daß der Schwerbeschädigte, wenn die Hauptfürsorgestelle der Kündigung zugestimmt hat, den Schutz des Kündigungsschutzgesetzes in Anspruch nehmen und eine gerichtliche Nachprüfung herbeiführen kann, ob die Kündigung sozial gerechtfertigt im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes ist.

b) Die einzelnen Vorschriften

Zu § 14

Wie nach dem bisherigen Recht bedarf die Kündigung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Abs. 2 dehnt in Weiterentwicklung des § 29 des Heimarbeitsgesetzes den Kündigungsschutz auch auf die Heimarbeitsverhältnisse aus.

Zu §§ 15 und 16

Die Vorschrift des § 15 stimmt mit § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4, zweiter Halbsatz des Schwerbeschädigtengesetzes 1920/23 überein. Die Kündigungsfrist beginnt nicht, wie im bisherigen Recht vorgesehen, mit dem Tag der Absendung des Antrages an die zuständige Dienststelle, sondern mit dem Tag des Einganges beim Arbeitsamt, bei dem der Antrag einzureichen ist. Das Arbeitsamt soll den Antrag nach Anhörung des Schwerbeschädig-

ten mit den weiteren Stellungnahmen sobald wie möglich an die zuständige Hauptfürsorgestelle weiterreichen. Die Einreichung des Antrages beim Arbeitsamt bezweckt, das Verfahren abzukürzen, weil das Arbeitsamt, das dem Betrieb und dem Schwerbeschädigten am nächsten ist, die Möglichkeiten der Vermittlung in ein anderes angemessenes Arbeitsverhältnis am besten beurteilen kann.

Zu § 17

Die Vorschrift des Schwerbeschädigtengesetzes 1920/23, daß die Zustimmung zur Kündigung unter bestimmten Voraussetzungen als erteilt gilt, falls sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Zustimmungsantrags verweigert wird, ist aufgegeben. Sie hat sich vor allem nach dem Zusammenbruch nicht bewährt. Da die Prüfung von den Hauptfürsorgestellen in der vorgesehenen Frist von 14 Tagen in den meisten Fällen nicht abgeschlossen werden konnte, hatte sich bei vielen Hauptfürsorgestellen die Übung gebildet, die Zustimmung bereits bei Eingang der Anträge ohne Prüfung vorläufig zu verweigern. Eine Ausdehnung der 14-Tage-Frist auf vier Wochen könnte zwar die Zahl der vorläufigen Verweigerungen verringern, würde jedoch in vielen Fällen nicht ausreichend sein, um eine gründliche Prüfung der Anträge zu sichern. Es ist jedoch den Hauptfürsorgestellen aufgegeben, die Entscheidungen tunlichst innerhalb vier Wochen zu treffen. Neu ist die Bestimmung, daß in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Zustimmung die Kündigungsfrist ganz oder auf weniger als zwei Wochen abgelaufen ist, die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt werden soll, daß die Kündigung erst zu einem späteren Zeitpunkt, der wenigstens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung liegen soll, wirksam wird. Es soll damit dem Schwerbeschädigten eine gewisse Zeitspanne für die Arbeitssuche gesichert werden. § 17 Abs. 2 Buchst. a) und b) lehnt sich an § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 14 des Schwerbeschädigtengesetzes 1920/23 an. Buchst. c) will verhindern, daß durch ausreichend versorgte Schwerbeschädigte in einem Alter, in dem er normalerweise aus dem Arbeitsleben ausscheidet, Pflichtplätze für jüngere Schwerbeschädigte, die sich in schwieriger Lage befinden, blockiert werden.

Zu § 18

Die Vorschrift lehnt sich eng an die Vorschriften der §§ 15 und 16 des Schwerbeschädigtengesetzes von 1920/23 an.

Zu § 19

Abs. 1 steht in Einklang mit dem bisherigen Recht. Der besondere Schutz der schwerbeschädigten Beamten — auch der Beamten auf Widerruf — muß den beamtenrechtlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Abs. 2 lehnt sich an § 21 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes an, wonach die witterungsbedingten Entlassungen auf Baustellen nicht unter den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen fallen. Voraussetzung, daß diese Entlassungen nicht unter den Sonderchutz für Schwerbeschädigte fallen, ist jedoch, daß die Wiedereinstellung der Schwerbeschädigten bei Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet ist.

Abs. 3 entspricht § 13 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes 1920/23.

Abs. 4 stellt gegenüber dem bisherigen Recht eine Erweiterung dar, da die Befreiung von der Zustimmungspflicht nicht nur dem Arbeitgeber gewährt wird, der die Beschäftigungspflicht erfüllt hat, sondern auch dem Arbeitgeber, der seiner Beschäftigungspflicht nicht genügt hat. Die Vorschrift will die Hemmungen möglichst beseitigen, die manche Arbeitgeber gegenüber der Einstellung von Schwerbeschädigten deshalb haben, weil sie vom Tage der Einstellung an an die Kündigungsfrist und auch an den besonderen Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte gebunden sind, ohne die Eignung des Schwerbeschädigten vorher prüfen zu können. Nach Abs. 4 Satz 2 ist der Arbeitgeber wie auch nach dem bisherigen Recht verpflichtet, diese Einstellungen besonders anzuzeigen. Unter den Kündigungsschutz fallen nicht die befristeten Arbeitsverhältnisse, da sie nicht durch Kündigung, sondern durch Fristablauf endigen, es sei denn, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Frist beabsichtigt ist.

Abs. 5 stimmt mit § 13 Abs. 3 des Schwerbeschädigtengesetzes von 1920/23 überein.

Zu § 20

Der § 20 wendet sich — wie § 11 des früheren Gesetzes — zunächst an die Arbeitgeber und spricht die Erwartung weitgehender freiwilliger Aufnahme und Beschäftigung Schwerbeschädigter aus (vgl. allg. Teil der Begründung). Darüber hinaus stellt die Vorschrift für die Durchführung des Gesetzes den Grundsatz auf, daß sie eine gemeinsame Aufgabe der Dienststellen der Bundesanstalt und der Hauptfürsorgestellen ist, die hierbei

eine enge Fühlung mit den Organen der Gewerbe- und Bergaufsicht und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu halten haben.

Zu §§ 21 und 22

Die Vorschriften regeln die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Dienststellen der Bundesanstalt und der Hauptfürsorgestellen in der Weise, daß beide Dienststellen als Gleichberechtigte — jede in ihrem Zuständigkeitsbereich — tätig werden und zur Erreichung der restlosen Unterbringung der Schwerbeschädigten in befriedigende Arbeitsstellen Hand in Hand arbeiten. Die Regelung geht davon aus, daß Berufsberatung und Arbeitsvermittlung und die hiermit in organischem Zusammenhang stehenden Aufgaben zweckmäßig durch die Dienststellen der Bundesanstalt durchzuführen sind. Dagegen sind die Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft, die Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung, der Kündigungsschutz, die Wohnungsbeschaffung, die Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung von Schwerbeschädigten- und Blindenbetrieben und solcher, die dem Zweck der wirtschaftlichen Selbständigkeit einzelner Schwerbeschädigter dienen, sowie ergänzende fürsorgereiche Maßnahmen den Hauptfürsorgestellen übertragen.

Zu §§ 24 und 25

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 19 und 20 Absatz 2 des Gesetzes von 1920/23.
Zu § 26

Die Beschwerdevorschrift des Schwerbeschädigtengesetzes von 1920/23 ist unter Berücksichtigung des in Artikel 19 Absatz 4 GG verankerten Rechtsschutzes gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt umgestaltet worden. Bei den Vorverhandlungen zu den Vorschriften über das Beschwerdeverfahren ist der Wunsch geäußert worden, das Beschwerdeverfahren zu einem ordentlichen Rechtsmittelverfahren auszubauen, das eine Anrufung des Verwaltungsgerichts ausschließt. Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß die im Rechtsmittelverfahren zu beurteilenden Tatbestände eine sehr genaue Kenntnis von wirtschaftlichen Vorgängen und Möglichkeiten voraussetzen, die dem Richter im Verwaltungsgerichtsverfahren zu meist fehle. Es wurde angeregt, den Schwerbeschädigtenausschuß dadurch zu einem Sondergericht auszugestalten, daß ein unabhän-

giger Richter den Vorsitz übernimmt. Durch die Erweiterung der Aufgaben des Schwerbeschädigtenausschusses kann der rechtsstaatlichen Forderung einer echten Rechtskontrolle der Verwaltung jedoch nicht genügt werden, da der Schwerbeschädigtenausschuß nach dem Entwurf auch bei der Ausführung des Gesetzes verantwortlich mitwirken soll. Gegen die Schaffung eines weiteren Sondergerichts bestehen erhebliche Bedenken, zumal dieses mit außerordentlichem Sach- und Personalaufwand erst geschaffen werden müßte. Durch das im Entwurf vorgesehene Beschwerdeverfahren ist die Überprüfung der Entscheidung durch den Ausschuß für Schwerbeschädigte vor Anrufung des Verwaltungsgerichts sichergestellt.

Abs. 2 stimmt überein mit § 21 Abs. 3 des Gesetzes von 1920/23. Die Sonderstellung des öffentlichen Dienstes in Kündigungsangelegenheiten ist tragbar, da der öffentliche Dienst der parlamentarischen Kontrolle unterliegt. In Abs. 3 ist zugelassen, daß die Dienststelle, die die Anordnung oder Entscheidung getroffen hat, abgesehen von Entscheidungen in Kündigungsangelegenheiten, die Anordnung oder Entscheidung ändern kann, wenn sie die Beschwerde für begründet hält.

Zu § 27

Aus verwaltungsorganisatorischen und staatsrechtlichen Gründen sind zwei Beschwerdeausschüsse, und zwar beim Landesarbeitsamt und bei der Hauptfürsorgestelle vorgesehen, die die in ihrem Bereich getroffenen Anordnungen und Entscheidungen überprüfen. Es wird erwartet, daß durch Berufung derselben Mitglieder zu beiden Ausschüssen die Zusammenarbeit der beiden Dienststellen gefördert wird. Die Zusammensetzung der Ausschüsse deckt sich im wesentlichen mit der des Schwerbeschädigtenausschusses nach dem Gesetz von 1920/23 in Verbindung mit der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999).

Zu § 28

Den Ausschüssen für Schwerbeschädigte wird im Sinne der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung die weitere Aufgabe übertragen, an der Durchführung des Gesetzes förderlich mitzuwirken; dies gilt sowohl für die verwaltungsmäßige Durchführung als auch in dem Sinne, daß in den Kreisen der Wirtschaft das Verständnis für die Aufgaben des Gesetzes geweckt und gefördert und der Bo-

den für die Arbeitsaufnahme der noch arbeitslosen Schwerbeschädigten vorbereitet wird.

Zu § 29

Diese Vorschrift regelt das Verfahren vor den Schwerbeschädigtenausschüssen.

Zu § 30

Die Vorschrift des § 30 bezweckt sicherzustellen, daß die Kriegs- und Arbeitsopfer mit ihren schweren gesundheitlichen Dauerschäden gegenüber den zahlreichen durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse in Not geratenen Menschen, denen durch andere Gesetze ein Anspruch auf bevorzugte oder anteilmäßige Wahrnehmung vorhandener Arbeitsmöglichkeiten zugebilligt worden ist, nicht zurückstehen.

Zu § 31

Der § 83 des Bundesversorgungsgesetzes ist hier übernommen und auf alle Schwerbeschädigten im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes ausgedehnt.

Zu § 32

Die Vorschrift vereinheitlicht die verschiedenen bereits bestehenden Länderregelungen des Zusatzurlaubs für Schwerbeschädigte im Sinne eines Mindestzusatzurlaubs von sechs Arbeitstagen im Jahr. Der Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen ist nur als Zusatz zu einem vollen Jahresurlaub gedacht und mindert sich entsprechend, wenn nur ein anteilmäßiger Urlaub oder ein Urlaub bei Saison- und Kampagnebeschäftigung gegeben wird, Länderregelungen, die einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

Zu § 33

Die Vorschrift gibt dem einzelnen Schwerbeschädigten keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einem freien

Beruf. Sie verpflichtet aber die Dienststellen, zu deren Zuständigkeitsbereich die Zulassung zur Ausübung eines freien Berufes gehört, Schwerbeschädigten bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Zulassung vor anderen Bewerbern zu erteilen.

Zu § 34

Um Verstöße gegen das Schwerbeschädigtengesetz so schnell und so wirksam wie möglich verfolgen zu können, ist die Ahndung der Verstöße als Ordnungswidrigkeit vorgesehen, zumal es sich hier nicht um Verstöße im kriminellen Sinne handelt. Die Vorschrift hält sich an den Entwurf des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und geht davon aus, daß dieses Gesetz vor dem Schwerbeschädigtengesetz vom Bundestag verabschiedet ist.

Zu § 35

Die Vorschrift gibt der Bundesregierung die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu Fragen, deren abschließende Regelung im Gesetz nicht möglich ist.

Zu § 36

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sollen einen reibungslosen Übergang auf das neue Recht sicherstellen. Abs. 4 bezweckt, die Meinungsverschiedenheiten über die Rechtsgültigkeit der bisher erhobenen Ablösungsbeträge zu beseitigen. Da die Erhebung und Verwendung der bisherigen Ablösungen sich im Rahmen der im Entwurf vorgesehenen Regelung hält, sieht das Gesetz vor, daß es dabei sein Bewenden hat.

Zu §§ 37 und 38

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Rechts in der Bundesrepublik und im Lande Berlin.

BUNDES RAT

Bonn, den 29. Februar 1952

Änderungsvorschläge und Hinweis
zum Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter
(Schwerbeschädigtengesetz)

1. Im § 1 (2) b) werden die Worte „und die Umgangssprache nicht auf natürlichem Wege erlernt haben“ gestrichen.

Begründung:

Die Worte sind gestrichen worden, da sie vermeidbare Härtefälle schaffen, z. B. bei im 7. Lebensjahr infolge einer Scharlacherkrankung Ertaubten.

2. Im § 1 erhält Absatz 3 folgende Neufassung:

„(3) Als Schwerbeschädigte gelten ferner im Bundesgebiet oder im Lande Berlin wohnende Nicht-Deutsche, die infolge einer der in Absatz 1 genannten Schädigungen in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um mindestens 50 % gefährdet sind.“

Begründung:

Der Bund hat den im Bundesgebiet wohnenden nichtdeutschen Wiedergutmachungsberechtigten gegenüber die gleichen Verpflichtungen, wie gegenüber wiedergutmachungsberechtigten deutschen Staatsangehörigen. Sie haben daher Anspruch auf gleiche Behandlung mit dem Personenkreis des § 1 Absatz 1 und dürfen nicht, wie der Entwurf will, im Gegensatz zu Kriegsbeschädigten und Unfallrentnern, auf die bloße Gleichstellung verwiesen werden.

3. § 1 (4) wird gestrichen.

Begründung:

Die Einbeziehung der hier genannten Personenkreise erfolgt im Wege der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, so daß diese Vorschrift nicht notwendig ist.

4. Im § 3 (2) werden hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

Begründung:

Mit Rücksicht auf die in Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgesehene Möglichkeit, die Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen durch Bundesgesetz auszuschließen, ist die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen in den Gesetzen in jedem Fall durch Einfügung der Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ ausdrücklich festzustellen. Dies gilt auch für Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Zustimmungsgesetzen.

5. Im § 3 (4) werden

1. die Worte „nach der Zahl der unterzubringenden“ ersetzt durch die Worte „zum Zwecke der Unterbringung der“ und
2. die Worte „die Beschäftigung einer über die Abs. 1 und 2 hinausgehenden Zahl Schwerbeschädigter“ gestrichen.

Begründung:

Zu 1.

Die Änderung ist notwendig, um den Zweck des Gesetzes klarer herauszustellen und die Maßnahmen nicht einseitig auf die Zahl der unterzubringenden Schwerbeschädigten abzustellen.

Zu 2.

Die Worte „die Beschäftigung einer über die Abs. 1 und 2 hinausgehenden Zahl Schwerbeschädigter“ werden als entbehrlich gestrichen.

6. Im § 3 (4) werden weiter die Worte „ , aber mehr als fünf“ gestrichen.

Begründung:

Da diese Bestimmung auf den Einzelfall abgestellt ist, ist so die Möglichkeit gegeben, in Einzelfällen Schwerbeschädigte unterzubringen.

7. Im § 3 (5) erhält Absatz 5 folgende Neufassung:
 „(5) Öffentliche Betriebe können im Einzelfall auf Vorschlag des Landesarbeitsamtes durch ihre Aufsichtsbehörden angewiesen werden, eine größere Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen, als nach den Absätzen 1—3 vorgeschrieben ist.“
 B e g r ü n d u n g :
 Die Neufassung dient der redaktionellen Klarstellung.
8. Im § 4 (1) c) werden die Worte „mehr als“ ersetzt durch die Worte „wenigstens“.
 B e g r ü n d u n g :
 In § 4 Absatz 4 wird bereits von „wenigstens 80 %“ für den gleichen Personenkreis gesprochen. Die Formulierung „mehr als 80 v. H.“ bedeutet, daß nur 90 % und 100 % Erwerbsgeminderte in den Geltungsbereich des § 4 einbezogen werden. Es ist aber notwendig, bereits 80 % Geminderte einzubeziehen.
9. Im § 4 (2) wird das Wort „soll“ gestrichen und ersetzt durch das Wort „können“.
 B e g r ü n d u n g :
 Die Bestimmung ist aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen nur als Kannbestimmung möglich.
10. Im § 4 (2) wird der erste Halbsatz neugefaßt und lautet wie folgt:
 „Bei öffentlichen Betrieben können auf Vorschlag des Landesarbeitsamtes durch die Aufsichtsbehörde die Arbeitsplätze bestimmt werden, . . .“.
 B e g r ü n d u n g :
 Die Änderung entspricht der Neufassung des § 3 (5).
11. Im § 4 (3) wird hinter dem Wort „Hauptfürsorgestelle“ eingefügt: „in besonderen Fällen“.
 B e g r ü n d u n g :
 Um die Ermessensentscheidung nur auf Ausnahmefälle zu beschränken, wird diese Einfügung für notwendig gehalten.
12. Im § 4 (4) wird im 2. Satz das Wort „Arbeitsamt“ durch das Wort „Landesarbeitsamt“ ersetzt.
 B e g r ü n d u n g :
 Die Änderung ist vorgenommen worden, um die der Hauptfürsorgestelle gleichrangige Dienststelle der Arbeitsverwaltung gegenüberzustellen. Da die Möglichkeit zur Delegation gegeben ist, bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.
13. Unter § 5 (3) wird als Buchstabe d) eingefügt:
 „d) in Betrieben und Anstalten, die überwiegend der Fürsorge für körperbehinderte Personen dienen, die hilfsbedürftigen Körperbehinderten, sowie das Aufsichts- und Pflegepersonal,“.
 Die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden e) bis g).
 B e g r ü n d u n g :
 Aus sozialen Gründen ist es notwendig, die Stellen, auf denen diese Personen beschäftigt werden, nicht als Arbeitsplätze zu zählen.
14. § 6 (2) erhält folgende Neufassung:
 „(2) Zur Feststellung der Zahl der Arbeitsplätze werden mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers im Bezirk eines oder mehrerer Landesarbeitsämter zusammengefaßt.“
 B e g r ü n d u n g :
 Die Neufassung ist zur Klarstellung erforderlich. Die Streichung des restlichen Absatzes erfolgt, da diese Regelung in die Rechtsverordnung zu § 35 (1) k) gehört.
15. Im § 6 (4) muß es statt „§ 36 Buchstabe c) heißen „§ 35 (1) Buchstabe e)“.
 B e g r ü n d u n g :
 Redaktionelle Änderung.
16. Im § 6 (4) wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.
 B e g r ü n d u n g :
 In konsequenter Durchführung des Grundsatzes der gemeinsamen Durch-

- führung des Gesetzes wird das Wort „Benehmen“ in „Einvernehmen“ geändert.
17. Im § 7 (1) werden die Buchstaben a) und b) zusammengefaßt als a) und durch das Wort „oder“ hinter dem Wort „überlassen“ verbunden. Das Komma hinter dem Wort „überlassen“ wird gestrichen. Buchstabe c) wird Buchstabe b).
- Begründung:
Die Voraussetzung nach Buchstabe b) muß auch für die Überlassung von Kleinsiedlungen und Eigenheimen gelten.
18. Im § 7 (2) wird das Wort „Benehmen“ in „Einvernehmen“ geändert.
- Begründung:
Siehe Begründung zu 16.
19. Im § 8 (1) c) wird anstelle von „§ 1 Absatz 1 Buchstaben b und c)“ „§ 1 Absatz 1 Buchstaben b oder c“ gesetzt.
- Begründung:
Redaktionelle Klarstellung.
20. Im § 8 (1) werden in der zweitletzten Zeile die Worte „entsprechender fachlicher“ ersetzt durch die Worte „der fachlichen“.
- Begründung:
Die redaktionelle Klarstellung scheint im Interesse der Schwerbeschädigten ratsam.
21. Im § 8 (2) wird im 2. Satz das Wort „Arbeitsamt“ durch das Wort „Landesarbeitsamt“ ersetzt.
- Begründung:
Siehe Änderung zu § 4 (4).
22. Im § 8 (3) werden zwischen den Worten „öffentlichen Betrieben“ eingefügt „Verwaltungen und“, so daß es nun heißt: „öffentlichen Verwaltungen und Betrieben“.
- Begründung:
Die Änderung dient der Klarstellung.
23. Im § 8 (3) wird das Wort „Dienstaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- Begründung:
Die Streichung ergibt sich aus der Änderung des § 3 (5).
24. Im § 8 (4) werden die Worte „dieses Personenkreises“ ersetzt durch die Worte „des Personenkreises nach Absatz 1“.
- Begründung:
Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist der Hinweis auf Absatz 1 notwendig.
25. Im § 8 (4) wird das Wort „Vorschriften“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „allgemeine Verwaltungsvorschriften“.
- Begründung:
Nach § 58 AVAVG können lediglich Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Die Neufassung bringt dies klarer zum Ausdruck.
26. Dem § 9 (1) wird folgender 2. Satz angefügt:
„Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht auf.“
- Begründung:
Es ist notwendig, den Grundsatz der Pflicht zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten nochmals zu unterstreichen und herauszustellen, daß die Zahlung von Ausgleichsabgabe nicht von der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter entbindet.
27. Im § 9 (3) wird der 2. Halbsatz gestrichen.
- Begründung:
Im 2. Halbsatz des Absatzes 3 werden gewisse Schwierigkeiten gesehen, die die Unterbringung Schwerbeschädigter hemmen. Es wird empfohlen, die näheren Vorschriften über einen Erlaß der Ausgleichsabgabe in die Verwaltungsvorschriften aufzunehmen.
28. Im § 9 (4) werden in der 3. Zeile die Worte „Lohnkosten von Lieferaufträgen“ ersetzt durch die Worte „Aufwendungen für Lieferaufträge“.

Begründung:

Die den Hauptfürsorgestellten hier zugewiesene kaufmännische Nachrechnung der Lohnkosten geht über die Kompetenz der Hauptfürsorgestellten hinaus und wäre nur mit Hilfe von Betriebsprüfern zu erledigen. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen und eine einfache Abrechnung zu erreichen, wird durch eine noch zu erlassende Durchführungsvorschrift der Anteil der Aufwendungen für die Lieferaufträge in von Hundertsätzen festgestellt.

29. § 9 (5) wird gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe hierzu die Änderung im § 35 (l) k).

30. Im § 9 (7) werden zwischen den Worten „Bundesregierung“ und „noch“ die Worte „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

Begründung:

Die Einfügung ergibt sich aus der Änderung zu § 3 (2).

31. Im § 9 (7) werden im letzten Satz die Worte „— vorbehaltlich der Durchführungsvorschriften nach § 35 Buchst. h —“ gestrichen.

Begründung:

Eine Erhöhung und Herabsetzung des Anteils erscheint nicht zweckmäßig.

32. Im § 10 (2) werden die Worte „weitergeltenden“ vor dem Wort „Tarifordnung“ bzw. „Tarifordnungen“ und das Wort „geltenden“ vor „Tarifverträgen“ gestrichen.

Begründung:

Die Streichung ist erfolgt, da die Worte rechtlich unerheblich sind.

33. § 11 (1) soll mit folgenden Worten beginnen:

„(1) Die Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, haben“.

Begründung:

Es erscheint ausreichend, die Meldepflicht auf die Arbeitgeber zu beschränken, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind.

34. Im § 11 (1) muß es „§ 12 (5) heißen und nicht „§ 12 (4), der § 35 (1) i und k) ist entsprechend zu ändern, und anstatt „Hauptfürsorgestellten“ „Hauptfürsorgestelle“.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

35. Im § 11 (2) werden die Worte „in doppelter Ausfertigung anzuzeigen“ ersetzt durch die Worte „unter Beifügung einer Durchschrift für die Hauptfürsorgestelle anzuzeigen“.

Begründung:

Die Fassung wurde dem Text des Absatzes 1 angepaßt.

36. Im § 12 (1) werden in der 2. Zeile die Worte „die ihnen verbliebenen“ gestrichen und durch das Wort „ihre“ ersetzt.

Begründung:

Die gestrichenen Worte werden den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht.

37. Im § 12 (3) wird der 2. Satz gestrichen.

Begründung:

Die Streichung ist erfolgt, da eine Regelung durch Verordnung nach § 35 (1) l) vorgesehen ist.

38. Im § 12 (4) wird der letzte Satz durch folgende Neufassung ersetzt:

„Bei Durchführung dieser Maßnahmen haben die Landesarbeitsämter und Hauptfürsorgestellten die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbeschädigten zu unterstützen.“

Begründung:

Durch die Änderung ist die Verpflichtung der Arbeitsämter oder Hauptfürsorgestellten nochmals ausdrücklich festgelegt.

39. Im § 13 (1) werden die letzten beiden Worte „zu sorgen“ gestrichen und ersetzt durch das Wort „einzusetzen“. Weiter wird zwischen den Worten „und“ und „für“ das Wort „sich“ eingefügt.
- Begründung:
Die Verpflichtung des Betriebsrates soll eindeutiger ausgesprochen werden.
40. Im § 13 (2) werden die Worte „oder einem Teil derselben“ gestrichen.
- Begründung:
Die Bestimmung des Begriffs Teilbetrieb oder selbständige Betriebsabteilung oder selbständige Dienststelle soll der Entwicklung in der Praxis überlassen bleiben.
41. Im § 13 (2) wird weiter im 1. Satz das Wort „tunlichst“ gestrichen.
- Begründung:
Das Wort „tunlichst“ bedeutet eine wesentliche Abschwächung, da das Wort „soll“ bereits Ausnahmen zuläßt.
42. Im § 13 (3) werden der 1. und 2. Satz durch ein Semikolon verbunden.
- Begründung:
Redaktionelle Änderung.
43. Im § 13 (4) sind in der letzten Zeile die Worte „die gleichen Zwecke“ zu ersetzen durch die Worte „seine Aufgaben“.
- Begründung:
Redaktionelle Änderung.
44. Im § 13 (5) werden die Worte „der Arbeitgeber“ ersetzt durch die Worte „des Arbeitgebers“.
- Begründung:
Da es sich um Einzelfälle handelt, kann nur von dem Arbeitgeber gesprochen werden.
45. Im § 17 (1) wird das Wort „tunlichst“ gestrichen.
- Begründung:
Redaktionelle Änderung.
46. Im § 17 (1) werden weiter die Worte „ganz oder“ gestrichen.
- Begründung:
Die Streichung ist erfolgt, da die Worte unerheblich sind.
47. Im § 17 (1) erhält der letzte Satz folgende Neufassung:
„Stimmt sie der Kündigung zu und ist im Zeitpunkt der Zustimmung die Kündigungsfrist ganz oder auf weniger als vier Wochen abgelaufen, so soll die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß die Kündigung frühestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung wirksam wird.“
- Begründung:
Die Frist von vier Wochen ist gewählt worden, um der Arbeitsvermittlung hinreichend Gelegenheit zu geben, dem Schwerbeschädigten wieder einen Arbeitsplatz zu vermitteln.
48. § 17 (2) wird neuer Absatz 2 des § 18. Absatz 3 wird Absatz 2.
- Begründung:
§ 17 (2) gehört systematisch in den § 18.
49. § 18 (1) erhält folgende Neufassung:
„(1) Die Hauptfürsorgestelle hat die Zustimmung zu erteilen bei Kündigungen in Betrieben und Verwaltungen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Lohn oder Gehalt gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen. Unter der gleichen Voraussetzung soll sie die Zustimmung auch bei Kündigungen in Betrieben und Verwaltungen erteilen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der verbleibenden Schwerbeschädigten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 3 ausreicht.“
- Begründung:
Der rechtlichen Klarheit halber ist Absatz 1 neu gefaßt worden. § 17 (2) wird neuer Absatz 2 dieses Paragraphen (siehe zu Ziff. 47.).

50. Im § 20 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die den Trägern der Unfallversicherung nach den §§ 558 a Ziff. 2, 558 f, 562 RVO und der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung v. 14. 11. 1928 — RGBl. I S. 387 — obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.“

Satz 2 wird nunmehr Satz 3 und erhält folgende Neufassung:

„Im übrigen sind die Dienststellen der Gewerbe- und Bergaufsicht für deren Zuständigkeitsbereich zu beteiligen.“

Begründung:

Die Träger der Unfallversicherung haben bisher auf Grund der RVO die Pflicht, mit allen geeigneten Mitteln dem Verletzten zur Wiederaufnahme des früheren Berufes, oder wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufes zu befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstätte zu verhelfen. Sie haben weiter die Aufgabe einer umfassenden Berufsfürsorge. Da die Arbeitgeber, die der Berufsgenossenschaft angeschlossen sind, ein direktes Interesse an der Wiederbeschäftigung Unfallverletzter haben, die aus Mitteln der Berufsgenossenschaft eine Rente zu beanspruchen haben, haben die Berufsgenossenschaften bei der Arbeitsvermittlung Unfallbeschädigter größere Einwirkungsmöglichkeiten als die Arbeitsämter und bisher beachtliche Erfolge zu verzeichnen. Die Berufsgenossenschaften zahlen weitgehend Verletzten, die infolge eines Unfalls unverschuldet arbeitslos sind, auf Zeit die Vollrente und haben auch aus diesem Grunde ein direktes materielles Interesse an der Vermittlung. Es wird für notwendig gehalten, daß diese die Tätigkeit der Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen entlastende Betätigung der Berufsgenossenschaften weiterführen. Durch die Neufassung des § 23 (3) wird dafür Sorge getragen, daß die Beteiligung der Arbeitsämter an den beruflichen Ausbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaften sichergestellt ist.

51. Im § 21 (1) wird hinter „§ 4 Abs. 1“ eingefügt „und § 10 Abs. 2“.

Begründung:

Bei der Zwangseinweisung soll ebenfalls im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle gearbeitet werden.

52. Im § 21 (2) werden die Worte „nach Richtlinien, die der Verwaltungsrat der Bundesanstalt aufstellt“ gestrichen.

Begründung:

Die Worte sind gestrichen worden, da sie entbehrlich erscheinen.

53. Im § 21 (3) ist das Wort „vollverwerten“ zu streichen und zu ersetzen durch das Wort „entfalten“.

Begründung:

Aus optischen Gründen ist diese Änderung notwendig.

54. Im § 21 (3) wird weiter der Satz: „Eine unverhältnismäßig starke Belastung einzelner Berufsgruppen ist zu vermeiden.“ gestrichen.

Begründung:

Die hier ausgesprochene Empfehlung ist zu unbestimmt und läßt sich ohne nähere Einzelheiten nicht auslegen.

55. Im § 22 (1) werden die Worte „im Einvernehmen mit den Dienststellen der Bundesanstalt“ gestrichen.

Begründung:

Die Durchführung von Maßnahmen ist durch die Verordnung zur Durchführung des § 26 des BVG. bereits hinreichend festgelegt.

56. Im § 22 (1) erhält der 2. Satz folgende Neufassung:

„Ihnen obliegt auch die Sorge für die Wohnungsbeschaffung im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung.“

Begründung:

Der alte Wortlaut könnte dazu führen, daß nicht erfüllbare Ansprüche auf Wohnungen gestellt werden könnten.

57. § 23 (1) erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Landesregierung kann die in diesem Gesetz den Hauptfürsorge-

stellen übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise auf die Bezirksfürsorgeverbände übertragen, soweit nicht die Vorschriften über die Sonderfürsorge nach § 25 Abs. 2 des BVG. und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entgegenstehen.“

Begründung:

Die redaktionelle Verbesserung soll klarstellen, daß nicht etwa durch diese Bestimmung die sonstige Delegationsbefugnis der Landesregierung geregelt werden soll.

58. Im § 23 (2) werden die Worte „Der Vorstand der“ gestrichen und ersetzt durch das Wort „Die“.

Begründung:

Die Herausstellung des Vorstandes der Bundesanstalt ist nicht notwendig.

59. Im § 23 (3) werden im 1. Satz die Worte „Fürsorgestellen, Versicherungsträgern oder sonstige Stellen“ ersetzt durch die Worte „und Fürsorgestellen“.

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 20.

60. Im § 23 (3) werden die letzten beiden Sätze gestrichen.

Begründung:

Auf Grund der Neufassung des § 20 sind die Änderungen notwendig geworden.

61. Dem § 23 (3) wird als 2. neuer Satz angefügt:

„An Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung Unfallverletzter ist in sinngemäßer Anwendung des § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (BGBl. I S. 951) das Arbeitsamt oder das Landesarbeitsamt zu beteiligen.“

Begründung:

Auf Grund der Neufassung des § 20 sind die Änderungen notwendig geworden.

62. Im § 24 wird der Satz vom Wort „Bekanntgabe“ an gestrichen und statt dessen

angefügt: „Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbescheides den Schutz dieses Gesetzes.“

Begründung:

Die Neufassung ist klarer formuliert.

63. Im § 25 (1) wird der letzte Halbsatz dahingehend geändert, daß die Worte „kann das Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle“ gestrichen werden und ersetzt durch die Worte „kann die Hauptfürsorgestelle im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt.“

Begründung:

Der Entzug der Schwerbeschädigteneigenschaft ist derartig schwerwiegend, auch in Bezug auf Familie und daher so überwiegend fürsorgerischer Art, daß die Entscheidung und Durchführung der Hauptfürsorgestelle übertragen werden sollte.

64. Im § 26 (1) wird folgender Satz angefügt: „Soweit eine verwaltungsgerichtliche Klage erst erhoben werden kann, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat, gilt die Entscheidung des zuständigen Ausschusses als Einspruchsbescheid.“

Begründung:

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, daß das in diesem Gesetz vorgesehene Beschwerdeverfahren dem Verwaltungsgerichtsverfahren vorangeht.

65. § 26 (2) wird gestrichen.

Begründung:

Die Regelung ist nach dem Grundgesetz nicht zulässig und erscheint auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

66. Im § 27 (1) sind die Worte „einem von“ durch das Wort „aus“ zu ersetzen und zwischen die Worte „Landesarbeitsamts“ und „zu“ sind die Worte „oder dem von ihm“ einzufügen.

Begründung:

Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen ist die Änderung erfolgt.

67. Im § 27 (1) sind weiter die Worte „Landesregierung ernannt wird“ zu streichen und zu ersetzen durch die Worte „von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde ernannt wird“.

Begründung:

Es soll vermieden werden, daß außer dem Beschluß des zuständigen Ausschusses vor Erhebung der verwaltungsrechtlichen Klage eine weitere Verwaltungsentscheidung eingeholt werden muß.

68. Im § 27 (2) sind unter a) im ersten Satz die Worte „Spitzenorganisationen der“, sowie „oder von Gewerkschaften“ und „einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese“ zu streichen.

Desgleichen sind unter b) die Worte „Spitzenorganisationen der“ und die Worte „oder von Arbeitgeberverbänden, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese“ zu streichen und zu ersetzen durch die Worte „soweit sie“.

Begründung:

Die Streichung dient der Vereinfachung und Klarstellung.

69. Im § 27 (3) werden die Worte „von der Landesregierung zu bestimmenden Vertreter der Hauptfürsorgestelle“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „dem Vertreter der Hauptfürsorgestelle, der durch die von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde ernannt wird“.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

70. Dem § 27 (3) wird folgender neuer Satz angefügt:

„Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen, die die Kündigung eines Schwerbeschädigten betreffen, der bei einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a), in einem von dieser geführten Betriebe oder in einem Betrieb beschäftigt ist, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehört, ist je ein Arbeitgeber- und ein schwerbeschädigter Arbeitnehmervertreter durch einen Ar-

beitgeber- und Arbeitnehmervertreter des öffentlichen Dienstes auszutauschen. Der Arbeitgebervertreter wird berufen durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde, in deren Geschäftsbereich die Kündigung erfolgt ist. Der Arbeitnehmervertreter des öffentlichen Dienstes wird durch die Hauptfürsorgestelle auf Grund der nach Abs. 2 Buchstabe a) aufgestellten Vorschlagsliste berufen.“

Begründung:

Nach Streichung des § 26 (2) (siehe Begründung) unterliegt auch die Kündigung von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst der Zustimmungspflicht der Hauptfürsorgestellen. Die besonderen Verhältnisse im öffentlichen Dienst lassen es angezeigt erscheinen, je einen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in dem Ausschuß für Schwerbeschädigte bei der Hauptfürsorgestelle gegen entsprechende Angehörige des öffentlichen Dienstes auszutauschen.

71. Im § 27 (4) sind die Worte „von der Landesregierung“ zu streichen, der Punkt am Schlusse des Satzes durch ein Komma zu ersetzen und folgender Nebensatz anzufügen:

„der durch die von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde ernannt wird“.

Begründung:

Siehe Begründung zur Änderung des Absatzes 3.

72. Im § 27 (5) sind zwischen den Worten „Amtsdauer“ und „der“ die Worte „der Mitglieder“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

73. Im § 27 (5) werden im 2. Satz zwischen die Worte „unentgeltlich“ und „aus“ die Worte „als Ehrenamt“ eingefügt.

Begründung:

Die Fassung wird durch die Einfügung klarer.

74. Im § 27 (7) wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „nach Bedarf“.

Begründung:

Die hier geforderte grundsätzliche Anwesenheit des Arztes ist abgestellt auf den Bedarfsfall.

75. Im § 33 erhält die Überschrift folgende Neufassung: „Bevorzugte Berufszulassung“. Entsprechend dieser Änderung wird im Wortlaut des Textes das Wort „freien“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung erscheint erforderlich, um diese Vergünstigung auszudehnen.

76. Im § 34 (1) werden die Worte „und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften“ gestrichen und Absatz 1 durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Anzeigepflicht (§ 11) und die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) sofern diese Vorschriften ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweisen.“

Begründung:

Es muß einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben, ob künftige Strafbestimmungen auf diese Vorschriften Anwendung finden sollen.

77. Im § 34 (2) a) werden die Worte „obwohl ihm durch das Arbeitsamt Schwerbeschädigte nachgewiesen worden sind,“ gestrichen.

Begründung:

Der 2. Halbsatz ergibt sich aus dem 1. Halbsatz.

78. Im § 34 (2) wird der Buchstabe b) wie folgt aufgeteilt:

„b) wissentlich unrichtige Anzeigen nach § 11 erstattet,

c) unrichtige Auskünfte nach § 12 Abs. 2 erteilt, um das Landesarbeitsamt, das Arbeitsamt oder die Haupt-

fürsorgestelle über den Umfang der Beschäftigungspflicht zu täuschen.“

Begründung:

Die neue Formulierung dient der Klarstellung.

79. Im § 35 (1) wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ eingefügt „mit Zustimmung des Bundesrates“.

Begründung:

Siehe Begründung zur Änderung des § 3 (2).

80. Im § 35 (1) g) wird das Wort „weitere“ gestrichen.

Begründung:

Das Wort „weitere“ läßt den Schluß zu, daß hier eine mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarende gesetzesändernde Ermächtigung gegeben werden soll.

81. Im § 35 (1) h) sind die Worte „über die Erhöhung und Herabsetzung des Anteils der Ausgleichsabgabe, der von den Hauptfürsorgestellen an das Ausgleichsvermögen abzuführen ist,“ zu streichen.

Die Worte „Lohnkosten von Lieferaufträgen“ werden gestrichen und ersetzt durch die Worte „Aufwendungen für Lieferaufträge“.

Begründung:

Die im Gesetz festgelegte 20%ige Abgabe an die Ausgleichsstelle bedingt die Streichung der unter h) vorgesehenen Erhöhung und Herabsetzung des Anteils.

Die weitere Änderung in diesem Absatz schließt sich der im § 9 (4) getroffenen Formulierung an.

82. Im § 35 (1) k) wird in der 4. Zeile von unten hinter dem Wort „Erhebung“ eingefügt „der Herabsetzung oder des Erlasses der Ausgleichsabgabe“.

Begründung:

Siehe Begründung zur Streichung des § 9 (5).

83. § 36 (3) wird gestrichen.

Begründung:

Die Vorschrift steht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 80 Abs. 1

des Grundgesetzes. Es wird im § 37 (1) ein 2. Satz angefügt, der für die Länder einen festen Termin für das Inkrafttreten vorsieht.

84. § 36 (4) wird Absatz 3 und erhält folgende Neufassung:

„(3) Soweit von den Hauptfürsorgestellten nach dem 8. Mai 1945 Ausgleichsabgaben (Ablösungen) von den Arbeitgebern erhoben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.“

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung ist zum reibungslosen Übergang in den einzelnen Ländern notwendig.

85. Im § 37 (1) wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 tritt für die Länder erst am in Kraft.“

B e g r ü n d u n g :

Siehe Begründung zur Streichung des § 36 (3).

86. Im § 37 wird ein neuer Absatz 2 folgenden Wortlautes eingefügt:

„(2) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.“

Absatz 2 wird Absatz 3 und unter Ziffer 3. hinter dem Wort „Deutschland“ die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ eingefügt.

87. § 38 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g zu 84. und 85.:

Es handelt sich um die jetzt in Anwendung kommende Fassung der Berlinklausel und um eine systematische Eingliederung dieser Bestimmung.

Außerdem weist der Bundesrat ausdrücklich auf seine rechtlichen Bedenken gegen die in den §§ 2, 6, 7, 9 und 25 des Entwurfs vorgesehene Mischverwaltung hin. Er stellt jedoch vorläufig seine Einwendungen in der Erwartung zurück, daß auf dem weiteren Gesetzgebungsweg für diese Vorschriften eine Fassung gefunden wird, die die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates auszuräumen geeignet ist.

S t e l l u n g s n a h m e

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrats vom 29. Februar 1952
zum Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter
(Schwerbeschädigtengesetz).

1.

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen gegen die unter Nummern 1—5, 7—10, 12—15, 17, 19, 21—26, 28—31, 33—38, 40, 41, 44—50, 52, 55—64, 66—69, 71, 72, 74—87 vorgeschlagenen, zu einem wesentlichen Teil redaktionellen Änderungen.

2.

Durch diese Änderungen wird es notwendig, bei den Beratungen im Bundestag noch folgende redaktionelle Änderungen vorzusehen:

- a) In der unter Nr. 2 angeregten Neufassung des § 1 Abs. 3 ist das Wort „mindestens“ durch das Wort „wenigstens“ und das Wort „gefährdet“ durch das Wort „gemindert“ zu ersetzen.
- b) Wegen der Aufnahme eines neuen Buchstabens in § 5 Abs. 3 muß im § 6 Abs. 3 der Buchstabe e) in f) geändert werden.
- c) In § 7 Abs. 1 Buchst. a) ist das Wort „überlassen“ nach dem Wort „Eigenheim“ zu streichen.
- d) Durch die Streichung des § 9 Abs. 5 werden die Absätze 6, 7 und 8 zu den Absätzen 5, 6 und 7.
- e) Im neuen Absatz 7 des § 9 ist statt „(Abs. 7)“ zu setzen: „(Abs. 6)“.
- f) Infolge der Änderung des Inhalts des § 18 muß in der Überschrift dieses Paragraphen das Wort „Zustimmungspflicht“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt werden.
- g) In § 19 Abs. 1 Buchst. a) sind die Buchstaben „b) bis e)“ zu ändern in „b) bis f)“.
- h) In der Überschrift des Achten Abschnittes ist an Stelle der Worte „Zulassung zu freien Berufen“ zu setzen: „Bevorzugte Berufszulassung“.
- i) In § 34 Abs. 4 Satz 2 ist statt „§ 9 Abs. 6“ zu setzen: „§ 9 Abs. 5“.

- k) In der Übersicht vor dem Gesetzestext ist zu § 18 das Wort „Zustimmungspflicht“ zu ersetzen durch das Wort „Zustimmung“; zu § 33 sind in der Überschrift des Abschnittes und des Paragraphen die Worte „Zulassung zu freien Berufen“ durch die Worte „Bevorzugte Berufszulassung“ und die Paragraphenzahlen „34 bis 38“ durch „34 bis 37“ zu ersetzen; § 38 mit Überschrift ist ganz zu streichen.

3.

Im übrigen hält die Bundesregierung an der Fassung der Regierungsvorlage fest. Den Vorschlägen des Bundesrats kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- a) Zu Nummern 11, 20, 32, 39, 42, 43, 53 und 73:
Diese redaktionellen Änderungen sind nicht als Verbesserungen gegenüber der Regierungsvorlage anzusehen.
- b) Zu Nummer 6:
Die im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung der Verpflichtung von Arbeitgebern zur Beschäftigung eines Schwerbeschädigten im Einzelfall auf Betriebe mit weniger als 10, aber mehr als 5 Arbeitsplätzen, muß beibehalten werden. In Betrieben mit 5 und weniger Arbeitsplätzen, insbesondere im Handwerk und in den freien Berufen, muß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen, das nicht durch behördlichen Zwang hergestellt werden kann. Hinzu kommt, daß in diesen Betrieben die Beschäftigung eines Schwerbeschädigten eine schwere wirtschaftliche Belastung für den Arbeitgeber darstellen kann.
- c) Zu Nummer 16:
Das vorgeschlagene Einvernehmen ist in diesen Fällen sachlich nicht gerechtfertigt und kann in der Praxis zu unnötigen Schwierigkeiten führen.

d) Zu Nummer 18:

Das in der Regierungsvorlage vorgesehene Benehmen ist ausreichend. Die Leistungen hängen unmittelbar mit der Überwachung der Einstellungspflicht zusammen, die den Dienststellen der Bundesanstalt obliegt.

e) Zu Nummer 27:

Die Befürchtungen des Bundesrates erscheinen nicht begründet. Es muß im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden, daß unter den im Regierungsentwurf vorgesehenen Voraussetzungen von der Erhebung der Ausgleichsabgabe abgesehen werden soll.

f) Zu Nummer 51:

Die vorgeschlagene Einfügung in § 21 Abs. 1 gehört systematisch nicht in die Vorschrift des Satzes 2.

g) Zu Nummer 54:

Diese Vorschrift hat sich in der Vergangenheit bewährt und nicht zu Mißverständnissen geführt.

h) Zu Nummer 65:

Die verfassungsrechtlichen Bedenken können auch nach erneuter Prüfung nicht geteilt werden. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung hat sich sachlich in der Vergangenheit nur günstig für die Schwerbeschädigten ausgewirkt.

i) Zu Nummer 70:

Da an der Regierungsvorlage zu § 26 Abs. 2 festgehalten wird, ist die angeregte Ergänzung des § 27 Abs. 3 überflüssig.